

## HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart  
Richter am BGH a.D. Dr. Axel  
Boetticher  
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze  
Präsidentin des Obersten  
Gerichtshofs Georgiens, Prof. Dr.  
Nino Gvenetadze  
Prof. Dr. Martin Heger  
Prof. Dr. Bernd Heinrich  
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.  
Dr. Burkhard Jähnke  
Prof. Dr. Edward Schramm  
Richter am Obersten Gerichtshof  
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit  
Sulakvelidze  
Richter am Verfassungsgericht  
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

## SCHRIFTLEITUNG

Assistant Anri Okhanashvili  
(TSU), LL.M. (Jena)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1

## AUFSÄTZE

**Die Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts**  
Von Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer*, Universität zu Köln 2

**Rechtliche Mechanismen beim Kampf gegen Terrorismus in  
der georgischen Gesetzgebung**  
Von Associate-Prof. Dr. *Irakli Dvalidze*,  
Iwane-Dschawachischwili-Universität Tbilissi 9

## BUCHREZENSIONEN

**Bachana Jishkariani, Besonderer Teil des Strafrechts.  
Straftaten gegen die Person**  
(Verlag Juristenwelt, Tbilissi, 2016, S. 246)  
Von Assistent-Prof. Dr. *Temur Tskitishvili*,  
Iwane-Dschawachischwili-Universität Tbilissi, TinatinTsereteli Institut  
für Staat und Recht 15

## VERSCHIEDENES

**Tagungsbericht „Die Europäisierung des georgischen  
Wirtschaftsstrafrechts“**  
vom 4.-5. November 2016 in Tiflis, Georgien  
Von Dr. *Anneke Petzsche*, MSc (Oxford) 23

## REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart  
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd  
Asbrock  
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best  
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher  
Rechtsanwalt David Conrad  
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze  
Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs Georgiens, Prof.  
Dr. Nino Gvenetadze  
Prof. Dr. Martin Heger  
Prof. Dr. Bernd Heinrich  
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke  
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M. (LMU  
Muenchen)  
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli  
Assistant Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)  
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.  
Dr. Tamar Laliashvili  
Assistant Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze  
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.  
(Freiburg i.Br.)  
Assistant Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)  
Dr. Anneke Petzsche  
Dr. Martin Piazena  
Dr. Erol Pohlreich  
Wiss. Referentin am MPI für ausländisches und  
internationales Strafrecht Dr. Johanna Rinceanu, LL.M.  
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)  
Prof. Dr. Edward Schramm  
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.  
Dr. Davit Sulakvelidze  
Teresa Thalhammer  
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili  
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.  
(FU Berlin)  
Richter am Verfassungsgericht Georgiens, Prof. Dr.  
Merab Turava  
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

## LEKTORAT DER 1. AUSGABE

### Übersetzung:

Tamari Asatiani LL.M. (Passau)  
Lasha Kalandadze (Übersetzer)  
Ani Nasrashvili LL.M. (Köln)  
Khatia Tandilashvili LL.M. (Potsdam)

### Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

PD Iza Kelenjeridze  
Assistant-Prof. Dr. Temur Tskitishvili

### Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Anneke Petzsche, MSc (Oxford)  
Dr. Martin Piazena

### Verantwortlich für die 1. Ausgabe der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Assistant Anri Okhanashvili  
LL.M. (Jena)

### Technische Unterstützung: Gvantsa Makhataдзе

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Herausgabe der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift („DGStZ“) auch im Jahr 2017 fortgesetzt wird!

Das Jahr 2017 ist für die internationalen Beziehungen zwischen Deutschland und Georgien besonders wichtig, weil es von der georgischen Regierung als das Jahr der deutsch-georgischen Freundschaft verkündet wurde. Deswegen haben wir uns als Herausgeber entschieden, dass jede Ausgabe im Jahr 2017 symbolisch dem deutsch-georgischen Freundschaftsjahr gewidmet wird.

Wir möchten Ihnen hiermit die erste elektronische Ausgabe des Jahres 2017 präsentieren, die Sie über die Webseite unserer Zeitschrift – [www.dgstz.de](http://www.dgstz.de) – weiterhin kostenlos lesen und herunterladen können.

Was den Inhalt der Ausgabe anbelangt, beinhaltet sie wiederum interessante Aufsätze von georgischen und deutschen Professoren über einige wichtige Fragen des Strafrechts.

Die Zeitschrift bietet den georgischsprachigen und deutschsprachigen Leserinnen und Lesern einen sehr interessanten Aufsatz von Martin Paul Waßmer, der sich mit der Frage der Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts befasst. Der Autor beschreibt detailliert die Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts, die er im engen Zusammenhang mit der Entstehung des Strafrechts der europäischen Union erörtert. Diese Frage ist für die georgischen Strafrechtswissenschaftler von großer Bedeutung. Denn sollte Georgien Mitglied der EU werden, wird auch die Frage der Europäisierung des georgischen Strafrechts besonders aktuell.

Für unsere Leserinnen und Leser sollte auch ein Aufsatz von Irakli Dvalidze von großem Interesse sein. Hier thematisiert der Autor die rechtlichen Mechanismen beim Kampf gegen den Terrorismus in der georgischen Gesetzgebung. Da der Kampf gegen den Terroris-

mus eine wichtige Herausforderung für die internationale Gemeinschaft bleibt, analysiert der Autor die georgischen gesetzlichen Regelungen des Kampfes gegen den Terrorismus und die Übereinstimmung der georgischen strafrechtlichen Gesetzgebung mit der internationalen Rechtsvorschriften.

Die vorliegende Ausgabe enthält zudem in der Rubrik „Buchrezensionen“ eine interessante Rezension von Temur Tskitishvili zum Buch von Bachana Jishkariani – Besonderer Teil des Strafrechts. Straftaten gegen die Person.

Die letzte Rubrik der Ausgabe umfasst den Beitrag von Anneke Petzsche, in dem die Autorin einen Tagungsbericht der Konferenz „Die Europäisierung des georgischen Wirtschaftsstrafrechts“ präsentiert, die in Georgien im November 2016 stattgefunden hat.

Die Aufsätze, die in der Zeitschrift publiziert werden, fördern die weitere Vertiefung der deutsch-georgischen Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts, insbesondere den Meinungs austausch unter den Wissenschaftlern. Dadurch wird auch eine Annäherung Georgiens an die EU-Gesetzgebung und letztlich die Europäisierung des georgischen Strafrechts insgesamt unterstützt.

Zu guter Letzt möchten wir uns herzlich bedanken bei allen, die die vorliegende Ausgabe möglich gemacht haben.

Neben den Autorinnen und Autoren der Aufsätze und den Redaktionsmitgliedern dieser Ausgabe, insbesondere den Lektoratsmitgliedern (Übersetzerinnen und Übersetzern), sowie dem Schriftleiter der DGStZ, ist besonders die IRZ-Stiftung hervorzuheben, die das Projekt weiterhin finanziell unterstützt. Zudem ist die Unterstützung seitens der Juristischen Fakultät der staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tbilisi zu erwähnen.

Für Ihre Anregungen sind wir jederzeit sehr dankbar.

Die Herausgeber

# Die Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts\*

Von Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer*, Universität zu Köln

Das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen der EU mit Georgien ist zum 1.7.2016 in Kraft getreten. Vorgesehen ist nicht nur die gegenseitige Markttöffnung, sondern auch die Umsetzung rechtlicher EU-Standards. Diese „Europäisierung“ betrifft insbesondere auch das Wirtschaftsstrafrecht. Denn im europäischen Binnenmarkt, verstanden als einheitliches Wirtschaftsgebiet, das durch die vier europäischen Grundfreiheiten – freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit, freier Kapital- und Zahlungsverkehr – gekennzeichnet ist, muss gerade eine Angleichung des Wirtschaftsstrafrechts erfolgen.

## I. Europäisches Wirtschaftsstrafrecht

Der Klärung bedarf zunächst, was unter dem Begriff „Wirtschaftsstrafrecht“, genauer: „europäisches Wirtschaftsstrafrecht“, zu verstehen ist.

### 1. Kriminologische Begriffsbestimmung

Die bekannteste Begriffsbestimmung der Wirtschaftskriminalität stammt von Sutherland, der sie im Jahr 1939 als „White collar-crime“, als „Weiße-Kragen-Kriminalität“ definierte.<sup>1</sup> Er wollte damit gesellschaftskritisch darauf aufmerksam machen, dass Straftaten auch von Angehörigen der Mittel- und Oberschicht begangen werden. Bekanntlich ist diese plakative Definition einerseits zu eng, da sie allein an den Täter anknüpft, und andererseits zu weit, da sie jedes strafbare Handeln erfasst, auch wenn es keinen Wirtschaftsbezug hat. Auch Fortentwicklungen haben sich nicht durchgesetzt. Dies gilt sowohl für die Definition als „occupational crimes“ als auch als „corporate

crimes“.<sup>2</sup> Zum einen geht es wiederum zu weit, alle bei der Berufsausübung begangenen Straftaten einzubeziehen, und zum anderen ist es zu eng, nur Straftaten zu erfassen, die im Interesse von Unternehmen begangen werden.

### 2. Prozessuale Begriffsbestimmung

Der deutsche Gesetzgeber hat den Begriff „Wirtschaftsstrafrecht“ zwar nicht definiert, aber bestimmte Straftaten, soweit das Landgericht zuständig ist, den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesen. § 74c Abs. 1 S. 1 GVG enthält in Nr. 1 bis 4 einen umfangreichen Katalog von Straftaten nach Gesetzen des Wirtschaftsrechts (z.B. Weingesetz) sowie in Nr. 5 und 5a von einigen Straftaten des StGB (z.B. Bankrott). Darüber hinaus werden in § 74c Abs. 1 S. 1 Nr. 6a und 6b GVG mehrere Straftaten (z.B. Betrug; Untreue) aufgezählt, die den Wirtschaftsstrafkammern nur dann zugewiesen sind, „soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“. Dahinter steht die Überlegung, dass es sich bei Wirtschaftsstraftaten um besonders schwierig zu handhabende Delikte handelt, deren Beurteilung eine besondere personelle, sachliche und organisatorische Ausstattung erfordert.<sup>3</sup> Diese Begriffsbestimmung ist jedoch lückenhaft, da Straftaten, die in dem Katalog nicht enthalten sind, sowie Straftaten, die in Nr. 6a und 6b zwar genannt werden (z.B. Untreue), aber einfach gelagert sind, nicht erfasst sind.

### 3. Rechtsgutsbezogene Begriffsbestimmung

Überwiegend wird in der Strafrechtswissenschaft angenommen, dass es bei Wirtschaftsstraftaten um

\* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verf. am 4.11.2016 auf der Konferenz „Die Europäisierung des georgischen Wirtschaftsstrafrechts“ in Tbilisi gehalten hat.

<sup>1</sup> Sutherland, Edwin. H., American Sociological Review 5 (1940), S. 1 (9).

<sup>2</sup> Überblick bei Wittig, Petra, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2014, § 2 Rn. 12 ff. m.w.N.

<sup>3</sup> Vgl. Waßmer, Martin Paul, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, §266 StGB Rn. 4.

Straftaten gehe, die dem Schutz überindividueller Rechtsgüter des Wirtschaftslebens dienen.<sup>4</sup> Hierbei wird teils sehr weit die gesamte Wirtschaftsordnung<sup>5</sup> als geschütztes Rechtsgut begriffen, teils enger die soziale Marktwirtschaft oder einzelne ihrer Prinzipien<sup>6</sup>. Teilweise wird auch auf den Missbrauch des (System-) Vertrauens<sup>7</sup> abgehoben. Diesen Ansätzen wird entgegengehalten, dass Kollektivrechtsgüter zu „diffus“ seien und „herbeigezaubert“ würden.<sup>8</sup> Dem ist jedoch zu widersprechen, da es bei vielen Straftaten ersichtlich um den Schutz von Institutionen (etwa des Börsen- und Kreditwesens) geht.<sup>9</sup> Allerdings stößt die alleinige Anknüpfung an überindividuelle Rechtsgüter bei Straftaten an Grenzen, für die anerkannt ist, dass sie ausschließlich Individualrechtsgüter schützen.

#### 4. Kriminologisch-rechtsgutsbezogene Begriffsbestimmung

Vorzugswürdig erscheint eine Begriffsbestimmung, die kriminologische mit rechtsgutsbezogenen Aspekten kombiniert<sup>10</sup> und das europäische Recht einbezieht. Danach fallen unter das europäische Wirtschaftsstrafrecht alle Straftaten, die bei der wirtschaftlichen Betätigung begangen werden und einen überindividuellen Bezug haben, da sie die vier Grundfreiheiten oder die Organe und Einrichtungen der Union betreffen. Die Tatbestände können hierbei nicht nur überindividuelle Rechtsgüter schützen, sondern auch Individualrechtsgüter, soweit deren Beeinträchtigung eine grenzüberschreitende Dimension hat. Diese Begriffsbestimmung kann die gesamte wirt-

schaftliche Betätigung erfassen, wird andererseits aber dadurch eingeschränkt, dass die Straftaten einen Bezug zu den Grundfreiheiten bzw. der Union haben müssen.

## II. Phasen der Europäisierung

Die Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts ist untrennbar mit der Entstehung des Strafrechts der Europäischen Union verbunden.

### 1. Die Europäischen Gemeinschaften (bis 31.10.1993)

#### a) Allgemeines

Bis zum Vertrag von Maastricht bestanden die „Europäischen Gemeinschaften“ aus drei Gemeinschaften. Aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (heute Art. 5 Abs. 1 EUV) durften die Gemeinschaften nur innerhalb der Grenzen der ihr zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig werden. Eine Strafrechtskompetenz war ihnen nicht übertragen worden.<sup>11</sup> Daher hatte das europäische Recht zunächst nur geringen Einfluss auf das nationale Wirtschaftsstrafrecht.

#### b) Grundsätzliche Anforderungen an das nationale Strafrecht

Bereits damals war aber offensichtlich, dass die Grundfreiheiten auch das Strafrecht beeinflussen. So konnte z.B. die Androhung von Strafe für den Im- oder Export von Waren in einem Staat die Warenverkehrsfreiheit beeinträchtigen. Im Vordergrund stand die Prüfung, ob die Anwendung des nationalen Strafrechts im grenzüberschreitenden Verkehr den Grundfreiheiten Rechnung trug. Der EuGH leitete diesbezüglich Anforderungen aus dem Primärrecht, den Gründungsverträgen ab.<sup>12</sup> So legt es erstens eine Obergrenze für das nationa-

<sup>4</sup> Tiedemann, Klaus, Wirtschaftsstrafrecht, Einführung und Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2014, Rn. 65.

<sup>5</sup> Tiedemann, Klaus, Juristische Schulung (JuS) 1989, 689, 691.

<sup>6</sup> Botke, Wilfried, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra) 1991, 1, 4.

<sup>7</sup> Otto, Harro, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 96 (1984), S. 339, 342.

<sup>8</sup> Vgl. nur Roxin, Claus, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 75 ff.

<sup>9</sup> Tiedemann, Klaus, Wirtschaftsstrafrecht, Einführung und Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2014, Rn. 65.

<sup>10</sup> Vgl. zur deutschen wirtschaftskriminologischen Literatur, vgl. Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, § 21 Rn. 17 m.w.N.

<sup>11</sup> Rosenau, Henning/Petrus, Szabolcs, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 83 AEUV Rn. 2.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu nur Satzger, Helmut, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 8 Rn. 14 ff.

le Strafrecht fest, da gemeinschaftswidriges Strafrecht nicht erlassen oder aufrechterhalten werden darf. Dies bedeutet zum einen, dass eine Verhaltensweise, die nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist, nicht sanktioniert werden darf, es sei denn die Einschränkung ist wegen eines legitimen Schutzinteresses gerechtfertigt.<sup>13</sup> Zum anderen folgt daraus, dass unverhältnismäßige und diskriminierende Sanktionen gegen die Grundfreiheiten verstoßen.<sup>14</sup> Zweitens ergibt sich aus dem Primärrecht eine Untergrenze für das nationale Strafrecht, da die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (heute Art. 4 Abs. 3 EUV) auf die Verletzung von Gemeinschaftsrecht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen reagieren müssen.<sup>15</sup> Drittens gilt für die Auslegung des nationalen Strafrechts, dass sie gemeinschaftsrechtskonform sein muss<sup>16</sup> und unter mehreren Auslegungsvarianten diejenige vorzuziehen ist, bei der sich das Gemeinschaftsrecht am wirkungsvollsten durchsetzt (effet utile)<sup>17</sup>.

**c) Vorgaben für besonders wichtige Kriminalitätsbereiche**

Darüber hinaus fanden sich bereits im Sekundärrecht, also bei den auf der Grundlage des Primärrechts zustande gekommenen rechtlich verbindlichen Regelungen, Ansätze zur Angleichung. So wurde die EG-Insiderrichtlinie 89/592/EWG<sup>18</sup> auf Art. 100a EWGV gestützt, wonach „Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben“, erlassen werden konnten. Nach Art. 13 der Richtlinie mussten die Sanktionen, die für Verstöße vorzusehen waren, einen „hinreichenden Anreiz“ zur Einhaltung darstellen. Eine Pflicht zur Einführung strafrechtli-

cher Sanktionen war damit nicht verbunden. Für den deutschen Gesetzgeber waren sie dennoch Anlass zur Schaffung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zum 1.8.1994,<sup>19</sup> das Insidergeschäfte unter Strafe stellte.

**d) Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften**

Schließlich zeigte sich, dass auch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Subventions- und Abgabebetrug zu schützen waren. Der EuGH leitete im Jahr 1989 in seinem bahnbrechenden Urteil zum Griechischen Maisskandal<sup>20</sup> aus der Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten den Grundsatz der Assimilation ab: Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Schutz der Gemeinschaftsinteressen dem ihrer eigenen finanziellen Interessen gleichzusetzen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen. Der Vertrag von Maastricht normierte dann dieses Gleichbehandlungsgebot in Art. 209a EGV (heute: Art. 325 Abs. 2 AEUV).

**2. Die Europäische Union nach dem Vertrag von Maastricht (1.11.1993-30.4.1999)**

**a) Allgemeines**

Mit der Gründung der EU durch den Vertrag von Maastricht vom 7.2.1992<sup>21</sup> (in Kraft seit 1.11.1993) wurden neben die Europäischen Gemeinschaften als erste „Säule“ zwei weitere „Säulen“ gestellt, nämlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (JI). Allerdings sah auch der Vertrag von Maastricht keine ausdrücklichen Strafrechtskompetenzen vor. Nach Art. K.3 EGV standen als Handlungsformen die Annahme von sog. Gemeinsamen Maßnahmen und die Ausarbeitung von Übereinkommen zur Verfügung.

<sup>13</sup> Vgl. zu §§ 106, 108a UrhG EuGH EuZW 2012, 663 – Donner mit Anm. *Sobotta, Christoph*.

<sup>14</sup> Vgl. EuGH NVwZ 1993, 661 – Kraus.

<sup>15</sup> *Satzger, Helmut*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 8 Rn. 27 ff. m.w.N.

<sup>16</sup> Vgl. nur zum Begriff „Abfall“ Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt) 37, 333, 336 f.

<sup>17</sup> EuGH Slg. 1974, 1337.

<sup>18</sup> Richtlinie 89/592/EWG vom 13.11.1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte, Amtsblatt (ABl.) 1989 L 334, S. 30.

<sup>19</sup> Zweites Finanzmarktförderungsgesetz (2. FFG) vom 26.7.1994, BGBl. I S. 1749.

<sup>20</sup> EuGH Slg. 1989, 2965 – Rs 68/88, Griechischer Mais = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1990, 2245.

<sup>21</sup> Vertrag über die Europäische Union, ABl. 1992 C 191 S. 1.



## b) Übereinkommen

Die Annahme von Übereinkommen war nicht verpflichtend, sondern konnte den Mitgliedstaaten nur empfohlen werden. Dies erwies sich als wenig effektiv. So unterzeichneten die seinerzeit 15 EU-Mitgliedstaaten bereits am 26.7.1995 das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>22</sup>. Diese sog. PIF-Konvention<sup>23</sup> konnte allerdings erst am 17.10.2002 in Kraft treten, da sich die Ratifizierung hinzog. Vor denselben Schwierigkeiten standen das (Erste) Protokoll vom 27.9.1996<sup>24</sup>, das Bestechung und Bestechlichkeit betrifft, das EuGH-Protokoll vom 29.11.1996<sup>25</sup>, das die Auslegung durch den Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung regelt, und schließlich das Zweite Protokoll vom 19.6.1997<sup>26</sup>, das die Verantwortlichkeit juristischer Personen und die Bekämpfung der Geldwäsche zum Gegenstand hat. Ergänzt wurde die PIF-Konvention später durch das am 26.7.1997 unterzeichnete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind<sup>27</sup>, das generell auf Bestechungshandlungen abzielte und den Schutz verstärken sollte.

## c) Gemeinsame Maßnahmen

Auch die Gemeinsamen Maßnahmen erwiesen sich als wenig effektiv, da Vorbehalte zulässig waren und die Bindungswirkung gering war.<sup>28</sup> Angenommen wurde z.B. die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI vom 3.12.1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Ein-

ziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten<sup>29</sup>.

## 3. Vertrag von Amsterdam und Vertrag von Nizza (1.5.1999 bis 30.11.2009)

### a) Allgemeines

Mit dem Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997<sup>30</sup> beschränkte sich die dritte Säule auf die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PjZS). Nach Art. 31 lit. e EGV schloss das gemeinsame Vorgehen jetzt die Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel ein. Im Vertrag von Nizza vom 26.2.2001<sup>31</sup> (in Kraft seit 1.2.2003) blieben diese Kompetenzen unberührt. Als Handlungsformen behielt Art. 34 EGV das Übereinkommen bei und ersetzte die Gemeinsame Maßnahme durch den sog. Rahmenbeschluss.

### b) Rahmenbeschlüsse in besonders wichtigen Kriminalitätsbereiche

Die Rahmenbeschlüsse erwiesen sich jedoch ebenfalls als schwache Vorgaben. Sie waren zwar hinsichtlich des Ziels verbindlich, jedoch nicht unmittelbar wirksam. Damit hatten die Mitgliedstaaten einen großen Umsetzungsspielraum. Für das Wirtschaftsstrafrecht von Bedeutung sind vor allem die Rahmenbeschlüsse zur Geldfälschung<sup>32</sup>, zur Geldwäsche<sup>33</sup>, zu Betrug und Fälschung bei unbaren Zahlungsmitteln<sup>34</sup>, zum Menschenhandel<sup>35</sup>,

<sup>22</sup> ABl. 1995 C 316 S. 48; hierzu *Waßmer, Martin Paul*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., 29. Lieferung 2012, III C 4.7.

<sup>23</sup> PIF = Protection des Intérêts Financiers.

<sup>24</sup> ABl. 1996 C 313 S. 1.

<sup>25</sup> ABl. 1997 C 151 S. 1.

<sup>26</sup> ABl. 1997 C 221 S. 11.

<sup>27</sup> Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, ABl. C 195, S. 2.

<sup>28</sup> Vgl. nur *Waßmer, Martin Paul*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., 28. Lieferung 2012, III C 4.4. Rn. 6, 12.

<sup>29</sup> ABl. 1998 L 333 S. 1.

<sup>30</sup> ABl. 1997 C 340 S. 1.

<sup>31</sup> ABl. 2001 C 80 S. 1.

<sup>32</sup> Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates vom 29.5.2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, ABl. L 140 S. 1.

<sup>33</sup> Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26.6.2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl. L 182 S. 11.

<sup>34</sup> Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28.5.2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABl. L 149 S. 1.

<sup>35</sup> Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19.7.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABl. L 203 S. 1.

zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor<sup>36</sup> und zur Computerkriminalität<sup>37</sup>. Durch diese Vorgaben wuchs der Einfluss des europäischen Rechts.

### c) Strafrechtliche Annexkompetenz (EuGH)

Darüber hinaus stieß die Gemeinschaft in weitere Kriminalitätsbereiche vor. Anlässlich einer Nichtigkeitsklage in Bezug auf den Rahmenbeschluss zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht<sup>38</sup> entschied der EuGH<sup>39</sup> im Jahr 2005, dass das Strafrecht ebenso wie das Strafprozessrecht zwar nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft falle, dies aber den Gemeinschaftsgesetzgeber nicht daran hindere, Maßnahmen zu ergreifen. Voraussetzung sei, dass die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen „unerlässliche“ Maßnahme darstelle. Vorrangig seien aber im Bereich der Umwelt Richtlinien zu erlassen, weshalb der Rahmenbeschluss auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt worden und nichtig sei. Entsprechend wurde die Nichtigkeitsklage gegen den Rahmenbeschluss zur Meeresverschmutzung durch Schiffe<sup>40</sup> entschieden. Diese Rechtsprechung, die von einer strafrechtlichen Annexkompetenz ausging, wurde in der deutschen Strafrechtswissenschaft teilweise<sup>41</sup> begrüßt, überwiegend<sup>42</sup> aber abgelehnt. Kritisiert wurde, dass es auf dem Gebiet des Strafrechts angesichts der Souveränität der Mitgliedstaaten einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung

bedürfe. Dessen ungeachtet wurde von der strafrechtlichen Annexkompetenz mehrfach Gebrauch gemacht. So wurden die Richtlinien zur Meeresverschmutzung durch Schiffe<sup>43</sup>, zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht<sup>44</sup> und auch die Arbeitgebersanktionsrichtlinie<sup>45</sup> erlassen, die Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber setzte, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.

### d) Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Schließlich war umstritten, ob den Gemeinschaften zum Schutz ihrer finanziellen Interessen eine Strafrechtskompetenz zustand. Nach Art. 280 Abs. 1 S. 1 EGV konnte der Rat zwar in diesem Bereich Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von „Betrügereien“ ergreifen. Allerdings bestimmte Art. 280 Abs. 1 S. 2 EGV, dass die „Anwendung des Strafrechts“ der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege von diesen Maßnahmen „unberührt“ bleiben. Während aus diesem Vorbehalt überwiegend<sup>46</sup> abgeleitet wurde, dass die Gemeinschaften keine Strafrechtssetzungskompetenz haben, wurde teilweise<sup>47</sup> sogar eine originäre Strafrechtssetzungskompetenz bejaht, da der Vorbehalt nur die „Anwendung“ des Strafrechts, nicht dessen „Setzung“ betreffe. Die Kommission ging jedenfalls (nur) vom Bestehen einer strafrechtlichen Annexkompetenz aus und präsentierte im Jahr 2001 den

<sup>36</sup> Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, ABl. L 192 S. 54.

<sup>37</sup> Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24.2.2005 über Angriffe auf Informationssysteme, ABl. L 69 S. 67.

<sup>38</sup> Rahmenbeschluss 2003/80/JI vom 27.1.2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, ABl. L 29 S. 55.

<sup>39</sup> EuGH Slg. I 2005, 7907 = NStZ 2008, 702.

<sup>40</sup> Rahmenbeschluss 2005/667/JI des Rates vom 12.7.2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe, ABl. L 255 S. 164.

<sup>41</sup> Böse, Martin, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 2006, 211 ff.; Frenz, Walter/Wübbenhorst, Hendrik J. C., wistra 2009, 449, 450; Suhr, Oliver, Zeitschrift für Europarechtliche Studien (ZEuS) 2008, 45, 57 ff.

<sup>42</sup> Vgl. nur Braum, Stefan, wistra 2006, 121 ff.; Hefendehl, Roland, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2006, 161 ff.; Heger, Martin, Juristen Zeitung (JZ) 2006, 310 ff.; Kaijafa-Gbandi, Maria, ZIS 2006, 521, 523 ff.; Pohl, Tobias, ZIS 2006, 213 ff.

<sup>43</sup> Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, ABl. L 255 S. 22; geändert durch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, ABl. L 280 S. 52.

<sup>44</sup> Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 S. 28.

<sup>45</sup> Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.6.2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABl. L 168 S. 24.

<sup>46</sup> Vgl. nur BT-Drucks. 13/9339 S. 13; Griese, Antonia, Europarecht (EuR) 1998, 476; Satzger, Helmut, Strafverteidiger (StV) 1999, 132 ff.

<sup>47</sup> Vgl. vor allem Tiedemann, Klaus, AGON 17 (1997), S. 12 f.; ders., GA 1998, 107, 108 in Fn. 7; vgl. auch Zieschang, Frank, ZStW 113 (2001), 255, 260.



Vorschlag für eine Richtlinie<sup>48</sup>, über deren Erlass aber kein Einvernehmen erzielt werden konnte.<sup>49</sup>

#### 4. Vertrag von Lissabon (seit 1.12.2009)

##### a) Allgemeines

Mit dem Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007<sup>50</sup>, der am 1.12.2009 in Kraft trat, wurde die Säulenstruktur aufgelöst. Wie bisher hat die Union zwar weiterhin grds. keine Strafrechtskompetenz, jedoch ist sie im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit nunmehr nach Art. 82 Abs. 1 AEUV befugt, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich des Strafverfahrensrechts und Strafrechts zu ergreifen.

##### b) Mindestvorschriften für Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität

Nach Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV dürfen Mindestvorschriften für Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festgelegt werden, die „aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen“, „grenzüberschreitende Dimension“ haben. Die Kriminalitätsbereiche zählt Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV auf: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität. Von diesen Kompetenzen wurde inzwischen mehrfach Gebrauch gemacht. Für das Wirtschaftsstrafrecht sind von Bedeutung: die Menschenhandelsrichtlinie<sup>51</sup>,

die Computerkriminalitätsrichtlinie<sup>52</sup> und die Geldfälschungsrichtlinie<sup>53</sup>.

Darüber hinaus kann der Rat gemäß Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV durch einstimmigen Beschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments andere Kriminalitätsbereiche bestimmen, die diese Kriterien erfüllen. Derartige Erweiterungsbeschlüsse hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Lissabon-Entscheidung<sup>54</sup> jedoch einer Vertragsänderung gleichgestellt und sie dem Parlamentsvorbehalt unterworfen. Der deutsche Ratsvertreter darf ihnen nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu jeweils ein Parlamentsgesetz in Kraft getreten ist.

##### c) Mindestvorschriften für Straftaten und Strafen in bereits harmonisierten Bereichen

Weiter dürfen nach Art. 83 Abs. 2 AEUV nunmehr durch Richtlinien auf Gebieten, auf denen bereits Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, Mindestvorschriften für Straftaten und Strafen festgelegt werden, wenn sich die Angleichung als „unerlässlich“ erweist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese generalklauselartige strafrechtliche Annexkompetenz in seiner Lissabon-Entscheidung<sup>55</sup> als „gravierende Ausdehnung der Zuständigkeit zur Strafrechtspflege“ bewertet; zur Wahrung der Verfassungskonformität müsse „nachweisbar feststehen, dass ein gravierendes Vollzugsdefizit tatsächlich besteht und nur durch Strafandrohung beseitigt werden kann“. Inzwischen wurde von dieser Kompetenz im Jahr 2014 mit der neuen Marktmissbrauchsrichtlinie<sup>56</sup>, die bis zum 3.7.2016 umzusetzen war, Gebrauch gemacht.

<sup>48</sup> KOM(2001) 272 endg., ABl. 2001 C 240 E, S. 19; kritisch *Satzger, Helmut*, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2001, 549 ff.

<sup>49</sup> Vgl. *Waßmer, Martin Paul*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., 29. Lieferung 2012, III C 4.7 Rn. 16.

<sup>50</sup> ABl. 2007 C 306 S. 1.

<sup>51</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 S. 1.

<sup>52</sup> Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.8.2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates, ABl. L 218 S. 8.

<sup>53</sup> Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates, ABl. L 151 S. 1.

<sup>54</sup> BVerfGE 123, 267, 412 f., 436 – Lissabon.

<sup>55</sup> BVerfGE 123, 267, 411 – Lissabon.

<sup>56</sup> Richtlinie 2014/57/EU vom 16.4.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation, ABl. L 173 S. 179.

**d) „Notbremssverfahren“**

Eingeschränkt werden diese Strafrechtskompetenzen durch das sog. „Notbremssverfahren“ des Art. 83 Abs. 3 AEUV. Danach kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird, wenn es der Auffassung ist, dass der Entwurf einer Richtlinie grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde. Damit besteht ein „Vetorecht“.<sup>57</sup> Sofern kein Einvernehmen erzielt wird und mindestens neun Mitgliedstaaten auf Grundlage des Entwurfs der Richtlinie eine sog. Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 20 EUV) begründen möchten, gilt die Ermächtigung hierzu als erteilt.

**e) Schutz der finanziellen Interessen der Union**

Schließlich wurde mit dem Vertrag von Lissabon der Schutz der finanziellen Interessen der Union auf der Ebene des Primärrechts geregelt. Nach Art. 325 Abs. 4 AEUV können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von „Betrügereien“ beschließen. Der früher in Art. 280 Abs. 4 S. 2 EGV enthaltene Vorbehalt wurde gestrichen. Damit hat die Union, wovon eine verbreitete Auffassung<sup>58</sup> mit Recht ausgeht, eine originäre Strafrechtskompetenz erhalten, sie kann also europäische Straftatbestände mittels Verordnungen schaffen. Die Gegenauffassung<sup>59</sup> spricht der Union dagegen weiterhin die Kompetenz hierzu ab, da nicht anzunehmen sei, dass die Befugnis zur Setzung von Strafrecht „en passant“ übertragen wurde. Die Kommission hat jedenfalls, gestützt auf Art. 325 AEUV, im Juli 2012 lediglich einen

neuen Vorschlag für eine PIF-Richtlinie<sup>60</sup> vorgestellt. Das Gesetzgebungsverfahren wurde allerdings bislang noch nicht abgeschlossen.<sup>61</sup>

Schließlich hat der Rat im Bereich der Betrugsbekämpfung durch Art. 86 UAbs. 1 AEUV auch eine originäre Strafverfahrenskompetenz erhalten. Danach kann der Rat durch Verordnungen eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Prospektiv ist in diesem Bereich mit einer Verordnung zu rechnen, da die Kommission im Juli 2013 einen entsprechenden Vorschlag<sup>62</sup> präsentiert hat.

**III. Fazit und Ausblick**

1. Das europäische Wirtschaftsstrafrecht umfasst alle Straftaten, die bei der wirtschaftlichen Betätigung begangen werden und dadurch einen überindividuellen Bezug haben, dass sie die vier europäischen Grundfreiheiten oder die Organe und Einrichtungen der Union betreffen.
2. Das europäische Primärrecht legt Obergrenzen und Untergrenzen für das nationale Wirtschaftsstrafrecht fest. Zudem muss die Auslegung unionsrechtskonform sein und dem Unionsrecht eine möglichst optimale Wirkungskraft verleihen.
3. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde der Union die Kompetenz zur Festlegung von Mindestvorschriften für Straftaten und Strafen durch Richtlinien zugewiesen. Diese Kompetenz zur Angleichung besteht nicht nur in Bereichen besonders schwerer grenzüberschreitender Kriminalität, sondern auch in bereits harmonisierten Bereichen. Darüber hinaus hat die Union zum Schutz ihrer finanziellen Interessen nunmehr die Kompetenz zur Setzung von originärem Straf- und Strafverfahrensrecht.
4. Perspektivisch ist angesichts der dynamischen Entwicklung damit zu rechnen, dass die Union künftig neue und detailliertere Vorgaben für das europäische Wirtschaftsstrafrecht machen wird.

<sup>57</sup> Rosenau, Henning/Petrus, Szabolcs, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 83 AEUV Rn. 26.

<sup>58</sup> Vgl. Hecker, Bernd, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015, § 14 Rn. 54; Rosenau, Henning/Petrus, Szabolcs, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 83 AEUV Rn. 7; Satzger, Helmut, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 8 Rn. 27; Spitzer, Harald/Stiegel, Ute, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 325 AEUV Rn. 8; Waldhoff, Christian, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 325 AEUV Rn. 6; a.A. Sturries, Jonas, Online-Zeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS) 2012, 273, 276 ff.

<sup>59</sup> Zöller, Mark, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 4. Aufl. 2012, S. 855, 856.

<sup>60</sup> Com(2012) 363 final.

<sup>61</sup> Vgl. Interinstitutionelles Dossier 2012/0193 (COD), S. 2.

<sup>62</sup> KOM(2013) 534 endg.

# Rechtliche Mechanismen beim Kampf gegen Terrorismus in der georgischen Gesetzgebung\*

Von Associate-Prof. Dr. *Irakli Dvalidze*, Iwane-Dschawachischwili-Universität Tbilissi

## I. Einleitung

Auf dem Weg zu einem friedlichem Zusammenleben der Nationen in der modernen Welt und einer harmonisierten Entwicklung stellt die Erarbeitung eines effektiven Mechanismus gegen Terrorismusbekämpfung eine wichtige Aufgabe dar, für deren Lösung es erforderlich ist, sowohl internationale als auch nationale Vorschriften zu erlassen und sie miteinander zu harmonisieren. Dazu ist es von großer Bedeutung, schon bestehende Vorschriften zu analysieren und Gesetzeslücken rechtzeitig zu schließen. In dem vorliegenden Aufsatz werden folgende Fragen behandelt: die Vorschriften, die die „Einbeziehung“ von Georgien im internationalen Kampf gegen den Terrorismus beschreiben, die in der nationalen Gesetzgebung bestehenden Gesetzeslücken und die Wege zu deren Neuregulierungen.

## II. Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien und die Verpflichtung zur Terrorismusbekämpfung

Am 27. Juni 2014 wurde in Brüssel das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien unterzeichnet, womit Georgien sich verpflichtet hat, im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Straftaten mit der EU zusammenzuarbeiten. Es folgt schon aus der Präamble, dass Georgien die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit den anderen Staaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung übernommen hat.\*\*

\* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau Khatia Tandilashvili.

\*\* „[...] verpflichten sich, gegen die Organisierte Kriminalität und Trafficking den Menschenhandel zu kämpfen und ihre Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu verstärken.“

Im Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien ist die Anmerkung über den nachdrücklichen Kampf gegen Terrorismus mehrfach erwähnt. Art. 2 des Assoziierungsabkommens, in dem die allgemeinen Grundsätze verankert sind, nennt Terrorismus als Teil der transnationalen Straftaten und hebt den Terrorismus gleichzeitig ausdrücklich hervor.

Art. 12, 19 und 116 des schon oben genannten Abkommens weisen direkt auf die Verpflichtung des Vertragsstaates hin, jede Form des Terrorismus zu verhüten und gegen Terrorismus gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen. Ferner wird der nachdrückliche Kampf gegen Straftaten wie Geldfälschung und illegaler Drogenhandel als eine wichtige Maßnahme zur Verhütung des Terrorismus betrachtet. Hierbei ist anzumerken, dass im Bereich der Terrorismusbekämpfung eine große Aufmerksamkeit auf das Versiegen der Finanzquellen des Terrorismus zu lenken ist. In der Rechtsliteratur werden drei Finanzquellen des Terrorismus hervorgehoben: Staaten und Organisationen; Einkommen durch schöpferische Tätigkeiten (Stiftungen, Spenden, kulturelle und soziale Veranstaltungen usw.) und Straftaten.<sup>1</sup>

Gemäß Art. 20 Abs. 1 „a“ des Assoziierungsabkommens (Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung) hat Georgien die Verpflichtung übernommen, terroristische Straftaten zu kriminalisieren. Das bedeutet jedoch nicht, dass Georgien vor der Schließung des Abkommens keine normativen Grundlagen und keine Erfahrung hatte, gegen Terrorismus mit der Anwendung von repressiven Mitteln zu kämpfen.

<sup>1</sup> *Benton, E. Gup*, Money Laundering, Financing Terrorism and Suspicious Activities, 2007, P. 40-42. Über die Terrorismusfinanzierung: *Mary, B. Erlande (Editor)*, Terrorist Financing, 2006.

### III. Internationale und nationale Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung

#### 1. Internationale Rechtsvorschriften

Nach dem Erwerb der Unabhängigkeit hat Georgien mehrere Internationale Konventionen und Abkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität, unter ihnen gegen Terrorismus, unterzeichnet. Dabei sind folgende Konventionen zu nennen: Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1997; Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999; Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung nuklear terroristischer Handlungen vom 13. April 2005; Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 16. Mai 2005.

Mehrere einschlägige Rechtsakte wurden von den Organen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet. Der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung hat die Tatbestandsmerkmale der terroristischen Straftaten und einheitliche Mindeststandards für die Sanktionen bestimmt. Der Beschluss des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristischer Straftaten zielt auf einen verstärkten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ab. Am 28. November 2008 hat der Rat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss zur Änderung des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung erlassen.<sup>2</sup>

#### 2. Übersicht zur nationalen Gesetzgebung

Von den innerstaatlichen Gesetzen ist zunächst das Gesetz vom 27. Juni 2007 zur Terrorismusbekämpfung zu nennen. Dieses Gesetz, das mit den internationalen Rechtsakten übereinstimmt, stellt die Grundlage der bestehenden Strafgesetzgebung dar. Im Art. 20 des Ge-

setzes ist es deutlich unterstrichen, dass „Georgien gemäß internationalen Übereinkommen und Abkommen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung mit den anderen Staaten, ihren Strafverfolgungsbehörden, Gerichtshöfen, Sonderdiensten und den in die Terrorismusbekämpfung miteinbezogenen internationalen Organisationen zusammenarbeitet“.

Im Art. 1 „a“ des Gesetzes vom 27. Juni 2007 ist Terrorismus wie folgt ausgelegt: „Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen natürliche oder juristische Personen, Zerstörung und Beschädigung von Bauwerken und Gebäuden, Verkehrsmitteln, Kommunikationen oder anderen materiellen Objekten oder Androhung von deren Zerstörung und Beschädigung mit Anwendung von Waffen, Sprengstoffen, nuklearen, chemischen, biologischen oder anderen lebens- und gesundheitsgefährlichen Substanzen oder Entführung oder Geiselnahme, um die Regierung oder ihre Behörden oder Internationale Organisationen zu zwingen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder von der Wahrnehmung von den Maßnahmen abzusehen, die in den rechtswidrigen Interessen der Terroristen liegen“.

Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Juni 2007 Begriffserklärungen von terroristischen Zielen, internationalem Terrorismus, Terroristen, terroristischer Vereinigung und Begriffserklärungen im Zusammenhang mit anderen terroristischen Straftaten oder den Mechanismen zur Terrorismusbekämpfung enthält.

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung muss der Regierungsverordnung von Georgien (Verordnung N254 vom 26. März 2014) über die Koordinierungsregeln zur Gestaltung der Anti-Terror-Tätigkeit und zur Tätigkeit von in Terrorismusbekämpfung einbezogenen Subjekten Rechnung getragen werden. Nach der Verordnung wird die Koordinierung der Terrorismusbekämpfung vom Staatssicherheitsamt von Georgien mit Hilfe von dem Zentrum zur Terrorismusbekämpfung geführt.

Auf dem Gebieten der Terrorismusbekämpfung und der Terrorismusprävention wurden mehrere Anordnungen erlassen:

- Anordnung N46/04 des Präsidenten der Nationalbank Georgiens vom 21. April 2015 über die Bestätigung der Regeln zum Ausfüllen der Überwachungsberichte und zur Einreichung von Informationen über die Legalisierung von illegalen Ein-

<sup>2</sup> Turava, Merab, Europäisches Strafrecht, 2010, S.436.

- künften der Handelsbanken und über die Gefahr der Terrorismusfinanzierung;
- Anordnung N61/04 des Präsidenten der Nationalbank Georgiens vom 31. Mai 2016 über die Bestätigung der Regeln zum Ausfüllen der Überwachungsberichte und zur Einreichung von Informationen über die Legalisierung von illegalen Einkünften der Mikrofinanzorganisationen und über die Gefahr der Terrorismusfinanzierung;
  - Anordnung N47/04 des Präsidenten der Nationalbank Georgiens vom 5. Mai 2016 über die Bestätigung der Regeln zum Ausfüllen der Überwachungsberichte und zur Einreichung von Informationen über die Legalisierung von illegalen Einkünften der Führenden des Registers für Wertpapiere und über die Gefahr der Terrorismusfinanzierung;

Der Art. 24 des georgischen Gesetzes zur Terrorismusbekämpfung ist ein Beweis, dass Georgien gegen Terrorismus eine Strafrechtspolitik durchführt, die hohen Standards entspricht. Gemäß diesem Artikel: „der Oberstaatsanwalt und der gemäß der georgischen Gesetzgebung berechnete Staatsanwalt überwachen eine einheitliche und genaue Einhaltung der Gesetzgebung hinsichtlich der Terrorismusbekämpfung“. Daneben muss der Vorbehalt der georgischen Strafprozessordnung erwähnt werden, der die Gerichte berechtigt, „eine an den Anti-Terror- oder/und Sondermaßnahmen beteiligte Person (im Zusammenhang mit seiner beruflichen Verpflichtung), deren Tätigkeit vertraulich ist, inklusive aller zu dieser Tätigkeit gehörenden Dokumente, Materialien und andere Angaben, die Staatsgeheimnisse darstellen,“ von der Aussageverpflichtung als Zeuge zu befreien (Art. 50 Abs. 3 „d“ der georgischen Strafprozessordnung).

### 3. Kampf gegen Terrorismus und materielles Strafrecht

Die terroristischen Straftaten sind im Kapitel XXVIII des georgischen Strafgesetzbuches<sup>3</sup> - im Teil der Straftaten gegen den Staat - niedergelegt. Obwohl das ganze Kapitel den terroristischen Straftaten gewidmet ist, konnte aufgrund der inhaltlichen Vorgaben der Konventionen festgestellt werden, dass die in den

terroristischen Straftaten genannten Merkmale auch in den sonstigen, nicht in diesem Kapitel festgelegten Tatbeständen auftreten, nämlich rechtswidrige Besitzergreifung von Luft- und Wasserfahrzeugen oder beweglichen Teilen der Bahn (Art. 227 gStGB); Gefährdung der Navigation von Wasserfahrzeugen (Art. 227<sup>1</sup> gStGB), Seeraub (Art. 228 gStGB); Gefährdung von Luftfahrzeugen (Art. 227<sup>3</sup> gStGB), Aneignung von Kernmaterialien, radioaktiven Substanzen oder anderen Quellen der Ionisationsstrahlung (Art. 231 gStGB); rechtswidriger Anspruch auf Kernmaterialien (Art. 231<sup>1</sup> gStGB); Androhung zur rechtswidrigen Besitzergreifung oder Ausnutzung von Kernmaterialien (Art. 231<sup>2</sup> gStGB); Fertigstellen von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern (Art. 232 gStGB); So ist es offensichtlich, dass in der georgischen Strafgesetzgebung die terroristischen Straftaten räumlich nicht alle zusammen aufgelistet sind.

Die im georgischen Strafgesetzbuch, das am 1. Juni 2000 in Kraft getreten ist und bis heute gilt, verankerten terroristischen Straftaten wurden mehrmals geändert. Dies weist darauf hin, dass Georgien internationale Vorschriften umsetzt, was ein Teil der Verpflichtung ist, die sich aus den internationalen Konventionen und Verträgen ergibt.

Im vorliegenden Aufsatz werden einige für die georgische Gesetzgebung charakteristische Fragen behandelt:

1) In der Anmerkung<sup>4</sup> des Art. 323 gStGB wurde die begünstigende Vorschrift aufgehoben, die wie folgt lautete: „der an der Vorbereitung des terroristischen Aktes teilnehmende Täter wird aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entlassen, wenn er die Behörden warnt oder ihnen auf andere Weise hilft, den Akt des Terrors zu verhindern und wenn seine Handlung keine weitere Straftaten enthält“. Die Aufhebung der speziellen Vorschrift der tätigen Reue kann durch die Politik zur verstärkten Terrorismusbekämpfung gerechtfertigt werden. Teilweise stimmt sie auch mit Art. 6 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 überein, denn für ähnliche Fälle sieht er keine Entlassung aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern eine Strafmilderung vor. Im

<sup>3</sup> Im Folgenden als gStGB abgekürzt.

<sup>4</sup> Der Begriff „Anmerkung“ wird von dem Gesetzgeber verwendet, wenn es ein Bedarf besteht, die Merkmale des Tatbestandes auszulegen oder die relevanten Umstände bezüglich Bestrafung festzulegen.



georgischen Strafgesetzbuch ist eine solche Strafmilderung nicht vorgesehen.

2) Nach der ursprünglichen Fassung des geltenden Strafgesetzbuches, war das terroristische Ziel nur im eigenständigen Tatbestand des terroristen Aktes (aber nur in beschränktem Maße) verankert (Art. 323 gStGB), aber die subjektiven Tatbestände der im Kapitel XXVIII festgelegten Straftaten umfassten den Hinweis auf terroristische Ziele. Dieses machte es schwierig, andere Handlungen als terroristische Straftaten zu qualifizieren. Es ist zu begrüßen, dass heutzutage die Klausel des Art. 323 gStGB eine Begriffserklärung des terroristischen Ziels enthält, die einen Orientierungspunkt für die Bestimmung von subjektiven Tatbeständen von allen im Kapitel XXVIII des gStGB festgelegten Straftaten darstellt (ausgenommen z.B. Art. 324<sup>1</sup>, 325, 326 gStGB usw.). Eine solche Vorgehensweise des Gesetzgebers stimmt in vollem Maße mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit überein.

3) Es kann festgestellt werden, dass im Unterschied zu der ursprünglichen Fassung, in der das terroristische Ziel nur als eine Einschüchterung der Bevölkerung und eine Beeinflussung von staatlichen Behörden ausgelegt war, in der aktuellen Fassung ausgeweitet wurde und nun mehrere alternative Ziele umfasst:

- a) Einschüchterung der Bevölkerung;
- b) Zwang von nationalen oder ausländischen Behörden oder Internationalen Organisationen, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder nicht vorzunehmen;
- c) oder Destabilisierung oder Zerstörung von fundamentalen politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen des Staates, eines ausländischen Staates oder Internationaler Organisationen;

4) Zusammen mit dem terroristischen Ziel wird von dem subjektiven Tatbestand des Art. 329 gStGB **ein weiteres Ziel, nämlich Zwang von religiösen Organisationen** umfasst, das auf alternativer Weise einen subjektiven Tatbestand der Geiselnahme für terroristische Zwecke begründet. Da religiöse Organisationen nach der georgischen Gesetzgebung im Sinne des terroristischen Ziels keine Adressaten der Androhung darstellen, war das ein Grund dafür, ein alternatives terroristisches Ziel einzuführen.

5) Art. 324 Abs. 3 gStGB lautet wie folgt: „Die Anwendung von nuklearen, radiologischen, chemischen

oder bakteriologischen (biologischen) Waffen oder ihren Komponenten, pathogenen Mikroorganismen, radioaktiven und/oder anderen Stoffen, die der menschlichen Gesundheit schaden können, oder auch die Ergreifung von nuklearen, chemischen oder stark technologischen oder/und umweltschädlichen Objekten, um Terrorismus zu begehen oder natürliche oder juristische Personen zu beeinflussen.“

Wir sehen, dass außer Terrorismus, das Zielobjekt des Tatbestandes nicht die ganze Bevölkerung, die eine Masse von Menschen umfasst, ist, sondern es werden nur natürliche oder juristische Personen als Zielobjekten erfasst.

6) Aufgrund des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 1999 wurde im georgischen Strafgesetzbuch Art. 331<sup>1</sup> eingeführt (Finanzierung des Terrorismus, materielle Unterstützung oder Bereitstellung von sonstigen Mitteln zwecks Durchführung von terroristischen Aktivitäten). Diese Änderung muss gerechtfertigt werden, denn früher war die Finanzierung von Terrorakten als Teilnahme (Unterstützung) qualifiziert, aber nach der neuen Vorschrift ist schon die bloße erfolglose Unterstützung strafbar und die in der Vorbereitungsphase vorgenommenen Handlung stellt schon eine eigenständige Straftat dar, wofür eine höhere strafrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen ist.

7) Es ist bemerkenswert, dass in den letzten Jahren gemäß der geltenden Strafgesetzgebung die Rekrutierung einer Person zum Zweck der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation oder der Ausführung terroristischer Aktivitäten unter Strafe gestellt wurde (Art. 327<sup>1</sup> gStGB). Dazu wurden im georgischen Strafgesetzbuch, nämlich in dem den terroristischen Straftaten gewidmeten Kapitel, folgende Straftaten eingeführt: rechtswidrige Besitzergreifung von Luft- und Wasserfahrzeugen, beweglichen Teilen der Bahnen oder öffentlichen Verkehrsmitteln oder Lastverkehr zum Ziel des Terrors (Art. 329<sup>1</sup> gStGB), öffentliche Unterstützung von terroristischen Aktivitäten und/oder terroristischen Organisationen oder öffentliche Aufstachelung zum Terrorismus (Art. 330<sup>1</sup> gStGB); Schulungen und Anweisungen zur Ausführung terroristischer Aktivitäten (Art. 330<sup>2</sup> gStGB); All dies entspricht dem Rahmenbeschluss des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung.

#### IV. Im Strafgesetzbuch bestehende Gesetzeslücken

Es ist bekannt, dass im Strafgesetzbuch zusammen mit den allgemeinen Vorschriften auch Sondervorschriften festgelegt sind, die nur auf die Verschärfung oder Milderung der Verantwortlichkeit gerichtet sind. Deswegen ist die Tateinheit ausgeschlossen und die rechtliche Bewertung muss unter Berücksichtigung der Sondervorschrift erfolgen.

Zur Erfüllung von internationalen Verpflichtungen zur Terrorismusbekämpfung wurden während der letzten Jahre einige Sondervorschriften eingeführt, die aber wegen der Kasuistik in einigen Fällen Missverständnisse entstehen ließen:

- 1) Aufgrund der Änderungen wurden im Strafgesetzbuch folgende Vorschriften eingeführt:
  - a) Kaufen, Aufbewahrung, Tragen, Herstellung, Transport, Transfer, Verwertung oder Anwendung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen in rechtswidriger Form für terroristische Zwecke (Art. 323<sup>1</sup> gStGB);
  - b) Diebstahl zum Zweck der Begehung einer der in diesem Kapitel vorgesehenen Straftaten (Art. 330<sup>3</sup> gStGB);
  - c) Erpressung zum Zweck der Begehung einer der in diesem Kapitel vorgesehenen Straftaten (Art. 330<sup>4</sup> gStGB);
  - d) Herstellung von gefälschten offiziellen Dokumenten zum Zweck der Begehung einer der in diesem Kapitel vorgesehenen Straftaten (Art. 330<sup>5</sup> gStGB);

Der Wortlaut dieser Änderungen stimmt mit den Artikeln 3 und 4 des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung vom 13. Juni 2002 überein, dennoch ist festzuhalten, dass sie, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungstechnik von gStGB und der richtigen Auslegung von Begriffserklärungen, mit dem gStGB unvereinbar sind. Statt einer Verbesserung der georgischen Strafgesetzgebung, haben sie einige Probleme in Bezug auf die rechtliche Bewertung nach sich gezogen. Z.B kann der Diebstahl nach der georgischen Gesetzgebung nur geheim begangen werden, deswegen ist es unklar, warum der Raubüberfall für terroristische Zwecke durch die Sondervorschriften nicht pönalisiert wurden und warum für den Diebstahl für terroristische Zwecke eine verschärfte Strafverantwortlichkeit vorgesehen ist.

Daneben ist das Folgende ganz unlogisch: Wenn das Strafgesetzbuch für „Kaufen, Aufbewahrung, Tragen, Herstellung, Transport, Transfer, Verwertung oder Anwendung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen oder Sprengkörpern in rechtswidriger Form für terroristische Zwecke“ die verschärfte Verantwortlichkeit vorsieht, warum besteht keine Sondervorschrift, die für die widerrechtliche Besitzergreifung der oben genannten Gegenstände eine verschärfte Verantwortlichkeit bestimmen würde (z.B wenn die Schusswaffe durch den Raubüberfall angeeignet wurde).

Wollte der Gesetzgeber für die in den oben angemerkten Artikeln festgelegten Tatbeständen die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärfen, wäre es sinnvoller gewesen, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungstechnik statt eigenständiger Tatbestände schon im Rahmen von bestehenden Haupttatbeständen qualifizierte Tatbestände einzuführen.

2) Für die Gesetzgebungsverbesserung ist es erforderlich, Änderungen im Art. 324<sup>1</sup> gStGB vorzunehmen, weil er auf unlogische Weise den subjektiven Tatbestand der festgelegten Straftat beschränkt und statt des im Art. 323 gStGB festgelegten terroristischen Ziels, **nur ein Teil von ihm, nämlich die Einschüchterung der Bevölkerung und Beeinflussung von staatlichen Behörden, umfasst.**

3) Es besteht eine Kollision zwischen Art. 323 Abs. 1 gStGB und Art. 323<sup>1</sup> Abs. 3 gStGB, denn der Erste gilt bei der Anwendung von Waffen und der Zweite nur bei Schusswaffen. Da die für beide Straftaten vorgesehenen Sanktionen in ihrer Schwere gleich sind, ist ihr gleichzeitiges Bestehen sehr unlogisch.

4) Obwohl die Begehung des Terrorakts mit der Anwendung von Massenvernichtungswaffen in Art. 323 Abs. 2 „c“ gStGB pönalisiert ist, wird dessen Inhalt in Art. 324 gStGB (technologischer Terrorismus) teilweise wiederholt. Das macht die rechtliche Bewertung schwieriger, denn der objektive Tatbestand des Art. 323 Abs. 2 „c“ gStGB liegt nur dann vor, **wenn die Massenvernichtungswaffen eine Gefahr von Tötung, erheblicher Vermögensschädigung oder anderer schwerer Folge verursachen.**

Während Art. 324 Abs. 3 gStGB **nur auf die Anwendung** von Massenvernichtungswaffen (nuklearen, radiologischen, chemischen oder bakteriologischen (biologischen) Waffen verweist, verschärft Art. 324 Abs. 5 gStGB die Verantwortlichkeit für die gleiche

Tat, wenn der Tod oder andere schwere Folgen eintreten.

Daraus ergibt sich eine unlogische Situation: a) wird die Massenvernichtungswaffen angewandt, so erfolgt die rechtliche Bewertung nach Art. 324 Abs. 3 gStGB; b) zieht die Anwendung von Massenvernichtungswaffen **eine Gefahr von Tötung, erheblichem Vermögensschaden oder anderen schweren Folgen** nach sich, wird die Handlung mit dem Art. 323 Abs. 2 „c“ gStGB qualifiziert; 3) sind durch die Anwendung von Massenvernichtungswaffen Tod oder andere schweren Folgen eingetreten, so ist die Handlung gem. Art. 323 Abs. 3 gStGB, nicht aber gem. Art. 324 Abs. 5 gStGB qualifiziert, denn der objektive Tatbestand des Art. 324 Abs. 5 liegt nur dann vor, wenn der Tod oder andere schwere Folge ohne Anwendung von Massenvernichtungswaffen und ihre Regelbeispiele (nuklearen, radiologischen, chemischen oder bakteriologischen (biologischen) Waffen usw.) eintreten. Deswegen werden die Regelbeispiele von dem objektiven Tatbestand des Art. 324 Abs. 5 nicht erfasst.

5) Darüber hinaus benötigt Art. 331<sup>1</sup> gStGB (Finanzierung des Terrorismus, materielle Unterstützung oder Bereitstellung von sonstigen Mitteln zwecks Durchführung von terroristischen Aktivitäten) eine Änderung, denn nach seiner Anmerkung wird als Terrorist nicht nur die in dem Kapitel XVIII gStGB vorgesehenen Täter, sondern auch derjenige, der in sonstigen Kapiteln des gStGB festgelegte Straftaten begeht, betrachtet. Diese Anmerkung steht im Gegensatz zu dem georgischem Gesetz über dem Kampf gegen Terrorismus, welche die Begriffe von Terrorist und terroristischer Tätigkeit enger auslegt, nämlich beschränkt er sich nur auf Kapitel XVIII des gStGB und macht keine Hinweisung auf weitere Artikel des gStGB. Demzufolge liegt hier ein Kollisionsfall vor. Dazu ist der Vorbehalt des Art. 331<sup>1</sup> gStGB, der jeden Geiselnahmer als Terrorist betrachtet, unklar. Dieser Logik zufolge, sollten die Tatbestände von Art. 144 gStGB und Art. 329 gStGB in einer einheitlichen Vorschrift geregelt werden.

## V. Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es im Bereich der Terrorismusbekämpfung von großer Bedeutung ist, dass für die Durchführung von präven-

tiven als auch repressiven Maßnahmen es notwendig ist, bestimmte Rechtsvorschriften einzuführen. Selbst der Rechtsstaat erfordert eine starke Umsetzung des Gerechtigkeitgrundsatzes und, unter Berücksichtigung der Gesetzestechnik, die Schaffung einer einheitlichen und klaren Gesetzesbasis. Durch die im Rahmen dieses Aufsatzes durchgeführte Forschung wurden wichtige Gesetzeslücken bezüglich der Tatbeständen von terroristischen Straftaten ans Licht gebracht und konkrete Beseitigungsvorschläge angeboten.

# Bachana Jishkariani, Besonderer Teil des Strafrechts. Straftaten gegen die Person\*

Verlag Juristenwelt, Tbilissi, 2016, S. 246

Von Assistent-Prof. Dr. *Temur Tskitishvili*, Iwane-Dschawachischwili-Universität Tbilissi, TinatinTsereteli Institut für Staat und Recht

Die Herausgabe eines Buches in einer kulturellen Gesellschaft ist ein wichtiges Ereignis für den Leser. Wobei die Bedeutung dieses Ereignisses nicht ausschließlich durch den objektiven Umstand der Buchherausgabe bestimmt ist, sondern auch davon abhängt, in wie weit es den gestellten Anforderungen genügt. Die Herausgabe eines neuen Lehrbuchs erlangt besondere Bedeutung, wenn es einem Bereich gewidmet ist, in dem Aufsätze in der Nationalsprache (noch) fehlen.

Die georgischsprachige Fachliteratur ist bisher nicht sehr vielfältig im Besonderen Teil des Strafrechts. Bis jetzt wurden einige Lehrbücher und Kommentare zur Rechtsprechung herausgegeben, von denen einige aber bereits überholt sind. Deshalb ist es sowohl für Studenten als auch Professoren und Dozenten besonders wichtig, über ein der gültigen Fassung des georgischen Strafgesetzbuches<sup>1</sup> entsprechendes Lehrbuch zu verfügen, das den modernen Anforderungen genügt. Ein Teilversuch, diese Aufgabe durchzusetzen, ist das Buch von *Bachana Jishkariani*, das den gegen die Person begangenen Straftaten gewidmet ist. Dieses Buch umfasst fünf Kapitel sowie Erläuterungen der Normen des Besonderen Teils des StGB, die sich auf mehr oder weniger verbreitete Straftaten beziehen. Dementsprechend hat das Buch nicht nur einen Ausbildungsanspruch, sondern ist auch für die Praxis von Bedeutung. Die Fragen werden im Buch auch unter Anwendung der rechtvergleichenden Gesichtspunkte erörtert, denn der Autor beruft sich nicht nur auf die georgische, sondern auch auf ausländische –deutsche, schweizerische und österreichische – Fachliteratur und Rechtsprechung.

In dem zu beurteilenden Buch werden einzelne Straftatbestände nach dem dreigliedrigen Straftataufbau geschildert, so dass neben objektiven und subjektiven

Tatbestandsmerkmalen auch die Merkmale der Rechtswidrigkeit und der Schuld erörtert werden. Die Erläuterungen der einzelnen Normen enthalten in Anhängen die Schemata zur Falllösung. Als Vorteil des Buches ist auch zu erwähnen, dass der Autor eine neue Lösung der einzelnen Fragen vorschlägt.

Dieser kurzen Einleitung zur Struktur und Methode des Buchs sollen nun einige Bemerkungen und eigene Sichtweisen über die im Buch angesprochenen Probleme folgen, um dem Leser eine Vorstellung davon zu geben, welche Fragen für Meinungsverschiedenheiten gesorgt haben.

Eine Frage, die im Buch angesprochen wird, ist die Abgrenzung zwischen den Straftaten mit und ohne Folgeeintritt. Wie bekannt, ist es in der Strafrechtswissenschaft üblich, Delikte in solche mit und ohne Folgeeintritt sowie in Verletzungs- und Gefährungsdelikte zu unterteilen. Die Gefährungsdelikte werden ihrerseits in konkrete und abstrakte Gefährungsdelikte eingeteilt. Kapitel 21 des gStGB bezieht sich auf die Lebens- und Gesundheitsgefährungsdelikte – Artikel 127 bis 136 – von denen einige konkrete und einige abstrakte Gefährungsdelikte darstellen. Gefährungsdelikte findet man darüber hinaus auch in weiteren Kapiteln des Besonderen Teils des gStGB. Sowohl theoretisch als auch praktisch ist es von großer Bedeutung, welche strafbaren Handlungen welchem Deliktskreis zuzuweisen sind.

Die Sichtweisen des Autors bezüglich der Zugehörigkeit einiger Delikte zu den Delikten mit bzw. ohne Folgeeintritt sind äußerst strittig und nicht entsprechend begründet. Das bezieht sich auf das Delikt nach Artikel 127 gStGB, das *Bachana Jishkariani* für ein Delikt ohne Folgeeintritt hält und betont: „Der Eintritt der Folgen nach Artikel 127 ist keine Voraussetzung der Strafbarkeit und dementsprechend ist eine diesbezügliche Überlegung überflüssig. Das Gleiche gilt auch für die Kausalität und die objektive Zurechnung“ (S. 117).

\* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Übersetzer Herrn Lasha Kalandadze.

<sup>1</sup> Im Folgenden als gStGB abgekürzt.

Artikel 127 gStGB definiert „Die Gefährdung des Lebens einer Person, die keine Möglichkeit hat, für sich Schutzmaßnahmen zu ergreifen...“. Nach Auslegung des gesetzlichen Straftatbestandes lässt sich allerdings überzeugend behaupten, dass es sich in der Sache um ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt. Im Unterschied zu den abstrakten Gefährdungsdelikten verfügen konkrete Gefährdungsdelikte jedoch über einen Erfolgseintritt, so dass eine Bestimmung der Kausalität zwischen der Handlung und der durch sie erzeugten konkreten Gefährdung erforderlich ist<sup>2</sup>.

Sowohl in der georgischen<sup>3</sup> als auch in der deutschen<sup>4</sup> Fachliteratur wird zutreffend die Meinung vertreten, der tatbestandliche Erfolg sei nicht nur die Verletzung des Rechtsguts, sondern auch die konkrete, reale Gefährdung. Wobei auch abweichende Meinungen zu dieser Frage bestehen, nach denen nur die Verletzungsdelikte die Erfolgsdelikte darstellen.

Trotz der unterschiedlichen Ansichten zu Erfolgsdelikten und konkreten Gefährdungsdelikten besteht nahezu Einigkeit darüber, die Feststellung der Kausalität sei bei konkreten Gefährdungsdelikten erforderlich. Dies betont auch Artikel 8 Absatz 1 gStGB: „Eine Straftat ist dann beendet, wenn die Handlung eine rechtswidrige Folge verursacht oder die konkrete Gefahr der Verwirklichung einer solchen Folge geschaffen hat, dann ist es notwendig, die Kausalität zwischen Handlung und Folge oder der konkreten Gefahr festzustellen“.

Wie bereits angesprochen, meint der Straftatbestand nach Artikel 127 gStGB „Die Versetzung in einen lebensgefährlichen Zustand“. Das bedeutet, dass durch die Handlung des Täters ein anderer Mensch in eine lebensgefährliche Lage versetzt wurde. Daher verwundert folgende Überlegung des Autors: „Es ist nicht erforderlich, dass die Person infolge der Handlung des Täters unbedingt in einen unmittelbar lebensgefährlichen Zustand versetzt wird“ (S. 118). Diese Überlegung entspricht nicht Artikel 127 gStGB und ist eine der Norm zuwiderlaufende Auslegung. Der Autor widerspricht sich selbst, wenn er ein derartiges Beispiel anführt, in dem er auf die

Schaffung einer der konkreten Lebensgefahr für das Opfer durch die Handlung des Täters hinweist (S. 118). Hat die Handlung des Täters eine konkrete lebensgefährliche bzw. -bedrohliche Gefahr für das Leben einer anderen Person geschaffen, so bedeutet dies bereits „die Versetzung in einen lebensbedrohlichen Zustand“.

Auch die Überlegungen aus dem Urteil des Obersten Gerichts Georgiens vom 30.07.2008 lassen die Schlussfolgerung zu, dass das in Artikel 127 gStGB normierte Delikt eine konkrete Gefährdung mit Erfolgseintritt darstellt, bei dem die Kausalität festzustellen ist<sup>5</sup>.

Die abstrakte Gefährdung ist – im Unterschied zur konkreten Gefährdung – kein Tatbestandsmerkmal, denn sie liegt bereits in der strafbaren Handlung selbst. Bei abstrakten Gefährdungsdelikten ist die Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung nicht real, sondern theoretisch. Ein Beispiel dafür ist der gesetzwidrige Erwerb und die Verwahrung einer Waffe. Hier liegt bereits in der Handlung eine abstrakte Gefahrschaffung, was zur Folge hat, dass es gleichzeitig auch zur Beendigung des Delikts kommt.

Für das hier zu besprechende Buch hätte es sich daher angeboten, die Ausführungen zu Artikel 127 gStGB damit zu beginnen, welche Handlungen nach diesem Artikel geahndet werden und wie dessen Deliktcharakter aussieht, um richtige Schlussfolgerungen darüber anstellen zu können, ob Erfolgseintritt und Kausalität als objektive Tatbestandsmerkmale überhaupt zu erörtern sind. Die Feststellung des Deliktcharakters ist für die Lösung weiterer Fragen, z.B. die nach einer Versuchsstrafbarkeit oder der Möglichkeit der Teilnahme, unabdingbar.

Artikel 127 gStGB sanktioniert – wie bereits angesprochen – die Versetzung desjenigen in einen lebensbedrohlichen Zustand, der keine Möglichkeit hat, Selbstschutzmaßnahmen zu ergreifen. D.h., das bezieht sich auf die Versetzung in einen lebensgefährlichen Zustand vom Menschen, der keine Selbstschutzmöglichkeit hat. Das können ein Greis, ein Minderjähriger, ein Behinderter usw. sein (S. 360). *Jishkariani* hält diese Meinung für falsch (S. 118) wobei er zuwider der eigenen Ansicht im Lehrbuch auch betont, „Zur Verwirklichung des objektiven Straftatbestands ist es erforderlich, eine Person zu

<sup>2</sup> Heinrich, Bernd, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2012, Rn. 163 ff.; Tskitishvili, Temur, Gefährdungsdelikte für das menschliche Leben und Gesundheit, 2015, S. 22-23.

<sup>3</sup> Tsereteli, Tinatin, Strafrechtsprobleme, 2. Band, 2007, S. 419.

<sup>4</sup> Roxin, Claus, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage, 2006, §11 Rn. 147 f.

<sup>5</sup> Urteil vom 30.07.2008 der Strafkammer des Obersten Gerichts Georgiens, Sache N1144ap.



gefährden, die diese Gefahr nicht abzuwenden vermag“ (S. 117). Obwohl die konkrete Gefahr nicht nur bei einer hilflosen Person, sondern bei jedem Menschen entstehen kann, ermöglicht es die Auslegung des Artikels 127 gStGB leider nicht die Behauptung, dass jedermann als Opfer in Betracht kommt. Dies stellt eine Gesetzeslücke dar.

*Jishkariani* zählt die Vergewaltigung gemäß Artikel 137 gStGB zu den Delikten mit Erfolgseintritt. Er sieht – unter Berufung auf deutsche Quellen – den Erfolg der Vergewaltigung darin, dass „das Opfer an ihm vorgenommene sexuelle Handlungen dulde bzw. zum Geschlechtsverkehr gezwungen werde“. Dementsprechend betrachtet der Autor die Kausalität und die objektive Zurechenbarkeit als objektive Straftatbestandsmerkmale (S. 154). Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Betrachtet man die Duldung durch das Opfer als Erfolg, so könnte man auch den Raub – Artikel 179 gStGB – sowie die gesetzwidrige Freiheitsentziehung – Artikel 143 gStGB – als Straftaten mit Erfolgseintritt in Betracht ziehen, denn auch in diesen Fällen erlebt das Opfer eine kriminelle Einwirkung durch den Straftäter, das es zu dulden hat.

Der sowohl in der georgischen<sup>6</sup> als auch in der ausländischen<sup>7</sup> Fachliteratur zum Ausdruck gebrachte Gesichtspunkt, die Vergewaltigung sei ein abstraktes Gefährdungsdelikt, ist zutreffend. Obwohl die Vergewaltigung die –sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzt, hat man es dennoch mit einer folgenlosen Straftat zu tun. Betrachtet man die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung als Handlungserfolg, so wäre auch die gesetzwidrige Freiheitsentziehung als Erfolgsdelikt anzusehen, denn auch hier führt die Handlung zur Folge der Freiheitsbeschränkung. Allerdings handelt es sich hierbei nur in formeller Hinsicht um Erfolge. Folgenlose Handlungen sind – im Sinne formeller Folgen – undenkbar, denn jede Handlung verursacht bestimmte Folgen. Trennt man die Straftaten mit und ohne Erfolgseintritt voneinander, so ist dabei lediglich ein Erfolg in materieller Hinsicht gemeint, der von der Handlung abgegrenzt werden kann.

<sup>6</sup> *Gothua, Zurab*, Verantwortung für die Vergewaltigung, 1994, S. 7; *Tsulaia, Zaur*, Strafrecht, Besonderer Teil, 1. Band, 2000, S. 179.

<sup>7</sup> *Zhuravlev, M., Nikulin, S.*, (Red.), Strafrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Ausgabe, 2008, S. 382, (in russischer Sprache).

Bei der Begehung der Vergewaltigung kann ein Missbrauch der Hilfslosigkeit des Opfers vorliegen. Nach dem gStGB ist dies der Fall, wenn z. B. der Geschlechtsverkehr mit einer psychisch unzurechnungsfähigen bzw. einer minderjährigen Person vollzogen wird. Das gStGB enthält keinen eigenen Straftatbestand für den Missbrauch der psychischen Unzurechnungsfähigkeit des Opfers zum Vollzug des Geschlechtsverkehrs, weshalb diese Tat nach der Vorschrift der Vergewaltigung zu beurteilen ist. Um diese Tat als Vergewaltigung subsumieren zu können, ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, dass das Opfer dem Täter gegenüber Widerstand geleistet oder dies zumindest versucht hat. Vor diesem Hintergrund würde interessieren, wie der Autor die Tat subsumieren würde, wenn das Opfer keinen Widerstand beim Geschlechtsverkehr geleistet hätte. Nach der in der georgischen Fachliteratur etablierten Meinung gilt die Vergewaltigung dennoch als vollendet, denn das Opfer gelte als unfähig, einen eigenen entgegengesetzten Willen zu bilden. Das Opfer sei nicht in der Lage, sich bewusst zu machen, welche Handlung an ihm vorgenommen werde. Ist das Vergewaltigungsoffer unfähig zur bewussten Entscheidungsfindung, so prüft man nicht und man kann auch gar nicht prüfen, ob das Opfer den Geschlechtsverkehr wirklich eingehen wollte. Das bedeutet, dass auch nicht geprüft wird bzw. werden kann, ob das Opfer die unerwünschten sexuellen Handlungen dulden wollte.

Artikel 140 gStGB normiert die Strafbarkeit für Geschlechtsverkehr bzw. eine anderweitige sexuelle gewaltlose Handlung, die der Täter an einer Person vornimmt, die von ihm im Voraus als eine solche erkannt wird, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Diese Tat gilt mit dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs als vollendet und setzt keinen Eintritt irgendwelcher Folgen voraus. Hiermit bezieht sich also die Frage auf den folgenlosen, d.h. formellen Sachverhalt. *Jishkariani* teilt jedoch diese Ansicht nicht und glaubt, dass die nach Artikel 140 gStGB strafbare Handlung zu einem Erfolg führe. Er betrachtet als Straftatfolge die Beeinträchtigung der normalen sexuellen Entwicklung bei dem Opfer (Artikel 178 gStGB). Tatsächlich schützt Artikel 140 gStGB die sexuelle und körperliche Entwicklung einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bleibt dennoch aber eine folgenlose Straftat. Die Beeinträchtigung der sexuellen Entwicklung ist eine Folge, die künftig eintreten kann und deren Feststellung bei der

Begehung einer Straftat bzw. der mündlichen Verhandlung vor Gericht unmöglich ist.

Wissenschaftlich ist es unmöglich, die Altersgrenze genau festzulegen, bis zu der die sexuelle Handlung eines Volljährigen die Entwicklung einer nicht volljährigen Person beeinträchtigen kann. Die Verurteilung des Täters wäre illusorisch, wenn es festzustellen wäre, ob die Tat die Entwicklung einer nicht volljährigen Person verhindert habe. Ausgehend davon beruhen einige Sexualstraftaten auf dem Konzept der abstrakten Gefährdung des Rechtsgutes<sup>8</sup>. Selbst wenn die Tatbegehung eine tatsächliche Verletzung der sexuellen Entwicklung einer minderjährigen Person bedeuten würde, wäre es einer RichterIn bzw. einem Richter nicht möglich, dies auch festzustellen<sup>9</sup>. Wenn der Buchautor ein Richter gewesen wäre, wie hätte er denn eine derartige Folge festlegen können?! Der Gesetzgeber verlangt vom Richter manchmal nicht aus praktischer Zweckmäßigkeit, die Folgen festzulegen, denn unter Berücksichtigung der Natur einiger „Folgen“ eine diesbezügliche Festlegung gar nicht möglich erscheint. Deshalb wäre es für die Subsumtion ausreichend, allein auf die Vornahme der betreffenden Handlung abzustellen.

Die Beeinträchtigung der normalen sexuellen Entwicklung als den vom objektiven Straftatbestand vorgesehenen Erfolg betrachtet der Autor auch im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung nach Artikel 141 gStGB – perverse Taten – und empfiehlt es den Studierenden, sich bei der Falllösung im objektiven Straftatbestand auch Gedanken über die Straftatfolgen (S. 182) zu machen. Es ist bemerkenswert, dass der Autor auf den folgenden Seiten diese Straftat den formellen Straftaten zuweist (S. 184) und so mit der Kontinuität seiner Überlegungen bricht. Sein Schema der Falllösung ordnet den Erfolg dem objektiven Tatbestand zu. Das gleiche Schema enthält jedoch keine Aussage über die Kausalität, was wiederum für Missverständnisse sorgt, denn da, wo ein Erfolg eintritt, entsteht auch der Bedarf, die Kausalität zu bestimmen.

Im Schema der Falllösung für die nach Artikel 144 gStGB vorgesehene Straftat ist als Erfolg im Sinne eines objektiven Tatbestandsmerkmals die Geiselnahme

angegeben (S. 196). Diese Ansicht ist nicht zu teilen, denn die Geiselnahme ist eine formelle Straftat und ist daher bereits durch die Handlung vollständig verwirklicht. Es ist nicht möglich, diese Tat so zu begehen, ohne dass die/der Geschädigte als Geisel genommen ist. Unter Verweis auf die Tatfolge im objektiven Straftatbestand der Geiselnahme beschränkt sich der Autor bei den Ausführungen zur gesetzwidrigen Freiheitsentziehung auf die tatbestandsmäßige Handlung (S. 187). Soll der objektive Tatbestand der Geiselnahme jedoch den Erfolgseintritt enthalten, so wären der Erfolg auch im Falle einer gesetzwidrigen Freiheitsentziehung festzulegen, denn der objektive Straftatbestand dieser beiden Delikte ist praktisch derselbe, während der grundsätzliche Unterschied lediglich auf der subjektiven Ebene besteht. Einer solchen Festlegung bedarf es indes jedoch bei keinem der beiden Straftatbestände. Zwar verfügen diese mit der Freiheitsbeschränkung zu Lasten des Opfers jeweils über einen Erfolg, jedoch ist dieser nicht als Erfolg in materieller Hinsicht zu verstehen.

Artikel 109 Absatz 2 „b“ gStGB definiert eine Tötung als Mord, wenn dem Täter im Voraus der Nichtvolljährigkeit oder Hilfslosigkeit des Opfers bewusst war. Als hilflos gilt diejenige Person, die keine Selbstverteidigungsmöglichkeit hat, u.a. aus Altersgründen – z. B. ein Neugeborenes – aus dem psychischen Zustand herrühren kann. Bei der Betrachtung dieser Fragen kommt *Jishkariani* zu der Erkenntnis, dass die Tötung einer hilflosen Person nur dann als Mord zu subsumieren sei, wenn diese mittels eines unerwarteten und heimtückischen Angriffs verübt werde (S. 35-36). Der Autor entwickelt diese Überlegung auf der Grundlage der Kommentierungen zum deutschen StGB<sup>10</sup>. § 211 dStGB definiere eine heimlich begangene Tötung als heimtückisch und damit als Mord (Meuchelmord)<sup>11</sup>. Fraglich ist nur, inwieweit man die Tötung eines Hilfslosen und eine heimtückisch begangene Tötung miteinander vergleichen kann. Dementsprechend ist es nicht gerechtfertigt, Artikel 109 gStGB als analog des § 211 dStGB auszulegen. Die Vorschriften des gStGB sind nicht identisch mit den angeführten Normen des dStGB. Deshalb sind bei einem Rückgriff auf deutsche Quellen die Besonderheiten der georgischen Gesetzgebung und

<sup>8</sup> *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch, 2. Auflage, 2009, §10 Rn. 4.

<sup>9</sup> *Anastasopoulou, Ioanna*, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter, 2005, S. 65.

<sup>10</sup> Im Folgenden als dStGB abgekürzt.

<sup>11</sup> *Eisele, Jörg*, Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 3. Auflage, 2014, Rn. 107.

die Differenzen zu berücksichtigen, die es zwischen diesen beiden Strafgesetzbüchern gibt. Demnach hätte der Autor die Tötung eines Hilfslosen und die heimtückische Tötung nicht miteinander identifizieren dürfen. Zweckmäßig wäre es hingegen gewesen, diese voneinander zu trennen und sich Gedanken darüber zu machen, ob nicht möglicherweise Änderungen im gStGB erforderlich sind, um eine heimtückisch begangene Tötung nach Artikel 109 gStGB subsumieren zu können.

Artikel 109 Absatz 1 „c“ gStGB definiert eine Tötung unter Verwendung von Mitteln, die vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit Dritter gefährden, als Mord. *Jishkariani* führt diesbezüglich aus: „Die Gefährdung nur einer anderen Person verwirklicht den Tatbestand nicht, denn eine derartige breite Auslegung liefe dem verfassungsmäßig garantierten Gesetzmäßigkeitsgrundsatz zuwider“ (S. 33).

Diese Überlegung ist jedoch nicht zutreffend. Der Autor berücksichtigt dabei nicht, dass der Gesetzgeber in diesem Fall als erschwerenden Umstand die Tatbegehung mit einem für das Leben oder die Gesundheit Anderer gefährdenden Mittel, d.h. mit einem allgemeingefährlichen Mittel, erklärt hat. Das könnte bei der Verwendung einer Schusswaffe bzw. einer Sprenganlage, Brandstiftung, Vergiftung<sup>12</sup> etc. der Fall sein. Diese bezeichnet man als gemeingefährliche Mittel, weil sie eine abstrakte Gefahr für mehr als eine Person – mehrere Personen – ohnehin bildet<sup>13</sup>. Es ist unmöglich, einen Mord unter Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels so zu begehen, dass die abstrakte Gefahr nur für einen Menschen entsteht. Bei der Entstehung einer abstrakten Gefahr durch ein gemeingefährliches Mittel besteht kein

Raum für die Frage, ob der Gesetzgeber die abstrakte Gefahr dabei nur auf einen oder mehrere Menschen bezogen hat, denn die Interpretation seines Willens lässt allein die Annahme einer Personenmehrheit zu. Gerade darauf soll auch das Wort „Anderer“ hinweisen. Im Umkehrschluss muss dies bedeuten, dass eine Tat erst recht unter Artikel 109 Absatz 1 „c“ gStGB zu subsumieren ist, wenn das zur Ausführung der Tötung verwendete Mittel nicht nur eine abstrakte, sondern auch eine konkrete Gemeingefahr schafft. Die konkrete Gefährdung liegt – im Unterschied zur abstrakten – in der Regel gegen eine bestimmte Personenanzahl (eine oder mehr als eine) vor<sup>14</sup>. Die abstrakte Gefährdung kann auch einem unbestimmten Personenkreis entstehen<sup>15</sup>. Dennoch übersteigt die konkrete Gefährdung mit ihrem Gefährdungsgrad die abstrakte, weil diese sich auf eine real geschaffene Gefahr bezieht, während die abstrakte Gefährdung lediglich eine theoretische Verletzungsmöglichkeit des Rechtsguts darstellt. Wenn zur Verwirklichung der von Artikel 109 Absatz 1 „c“ gStGB normierten Straftat bereits die Schaffung einer abstrakten Gefahr ausreicht, muss die Verursachung einer konkreten Gefahr – selbst für nur einen Menschen – den Tatbestand erst recht erfüllen<sup>16</sup>. Umso mehr wäre dies der Fall, wenn die abstrakte und die konkrete Gefahr gleichzeitig entstünden. Wenn beispielsweise die konkrete Gefahr für die sich am Tatort aufhaltenden und die abstrakte für die sich dort nicht aufhaltenden Personen (die jedoch zu einem anderen Zeitpunkt an genau diesem Ort hätten sein können) entsteht.

Der Autor teilt nicht die Ansicht des Obersten Gerichts Georgiens zum Mord aus rowdyhaften niedrigen

<sup>12</sup> Die genannten Mittel können nicht per se, sondern nur unter bestimmten Umständen allgemeingefährlich wirken. Erfolgt die Tötung beispielsweise durch einen Nahschuss, erfüllt dies nicht das Mordmerkmal nach Artikel 109 Absatz 1 „c“ gStGB. Das Gleiche gilt auch für die Verwendung von Sprengstoff, wenn diese im Wald oder an einem verlassenem Ort stattfindet, ebenso die Verwendung von Gift, sofern die Vergiftung nur mit einem Glas Wasser stattgefunden hat, das das Opfer unter strenger Beobachtung des Straftäters austrinken musste. Zu berücksichtigen ist daher immer, ob das zur Tötung verwendete Mittel eine Gefahr verursacht, die über die Beherrschungsmöglichkeiten des Täters hinausgeht.

<sup>13</sup> Bemerkenswert ist auch die Vorschrift des Artikels 104 Absatz 6 StGB UdSSR in der Fassung von 1960, die „den lebensgefährlichen Waffeneinsatz für das Leben mehrerer Personen“ als erschwerenden Verantwortungsumstand für den Mord vorgesehen hat.

<sup>14</sup> Dass sich bei den konkreten Gefährdungsdelikten die Kausalität zwischen Handlung und konkreter Gefährdung feststellen lässt, weist darauf hin, dass sich der Fall auf eine bestimmte Opferzahl bezieht. Die Feststellung der Kausalität ist angesichts der Unbestimmtheit der Opfer nicht möglich. Ließe man zu, dass bei den konkreten Gefährdungsdelikten die Opferanzahl unbestimmt bliebe, wäre die Feststellung der Kausalität zweifelhaft.

<sup>15</sup> Es gibt zudem auch abstrakte Gefährdungsdelikte, die lediglich gegenüber einer Person begangen werden können, z.B. das Im Stich lassen (Artikel 128 gStGB) und die unterlassene Hilfeleistung (Artikel 129 gStGB).

<sup>16</sup> Nach vielfach vertretener Gegenmeinung sollen die erschwerenden Umstände hingegen erst vorliegen, wenn die konkrete Gefahr bei mehr als nur einem Menschen entsteht. Dies ist allerdings äußerst strittig.

Beweggründen und glaubt, dass dessen Auslegung sei nicht ausreichend, weil diese sich fast ausschließlich auf die Kategorien der Gewohnheiten und Sittlichkeit berufe. Diese seien seines Erachtens „keine Rechtsgüter im modernen Strafrecht“ (S. 45). Der Autor scheint vergessen zu haben, dass die gesellschaftlichen Sitten eines der durch das georgische Strafrecht geschützten Güter ist und das StGB daher entsprechende Straftatbestände vorhält. So stellt beispielsweise die Missachtung Verstorbener eine solche Straftat im georgischen StGB dar. Dieselbe Handlung ist auch nach § 168 dStGB strafbar. Des Weiteren ist auch Rowdytum bzw. Hooliganismus strafbar nach Artikel 239 des gStGB, dessen Tatbestandsmerkmal „Ausdruck einer offensichtlichen Missachtung gegenüber der Allgemeinheit“ ist, was wiederum explizit auf sittliche Normen hinweist. Obwohl auf das Strafrecht als schärfstes Mittel zur Bekämpfung der Sittenwidrigkeit nicht generell zurückgegriffen wird, werden dennoch moralische Gesichtspunkte, die kulturelle Vorschriften und auch religiöse Vorstellungen in Betracht gezogen, sowohl bei der Subsumtion der einzelnen Handlungen als auch bei der Strafzumessung<sup>17</sup>.

Unbegründet erscheint auch die Überlegung, die der Autor darüber anstellt, ob eine Tötung aus dem Motiv der Blutrache als Mord anzusehen sei. Eine Gleichstellung von Blutrache und Rache, die zur Anwendbarkeit von Artikel 108 gStGB führen würde, wäre darin begründet, dass „die staatlichen Stellen halb gelähmt sind und die Rechtspflege nicht wirklich wahrgenommen werden kann“ (S. 46). Diese Überlegung ist jedoch kaum nachvollziehbar, denn es gibt keinen großen Unterschied zwischen der Blutrache und „bloßer“ Rache. Außerdem kann es keine Rolle spielen, ob die staatlichen Stellen normal funktionieren oder nicht, führt dies doch keinesweges zu einer anderen Auslegung der Begriffe der Rache und der Blutrache. Blutrache kann unmöglich überall stattfinden. Stammt der Täter aus einer Region, in der es die Tradition der Blutrache gibt, so kann dies sogar als mildernder Umstand angesehen werden. Neben der Zugehörigkeit des Täters zu einem bestimmten Kulturkreis und dessen Gepflogenheiten ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob das in seinem Heimatland geltende staatliche Recht nicht

das Motiv der Blutrache als erschwerenden Umstand betrachtet<sup>18</sup>.

*Jishkariani* beruft sich bei der Frage der Blutrache auf deutsche Autoren. § 211 dStGB sanktioniert eine solche Tötung aus niedrigen Beweggründe viel schwerer als einen Totschlag (§ 212 dStGB). Keine einheitliche Meinung besteht darüber, was „niedrige Beweggründe“ eigentlich sind. Nach der in der Fachliteratur vertretenen Meinung liegt ein Mord aus niedrigen Beweggründen z.B. vor bei Rachsucht, Selbstjustiz bzw. Blutrache<sup>19</sup>. Insbesondere im Hinblick auf das Motiv der Blutrache besteht Uneinigkeit. So kam der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Fall zu dem Ergebnis, dass es sich bei einer Tötung aus Blutrache um einen Totschlag, nicht aber einen Mord handele<sup>20</sup>, wenn der Täter in einer anderen Vorstellungswelt lebe<sup>21</sup>.

Das BGH-Urteil bemerkt, dass sich bei Personen, die eine Blutrachetötung begehen, allein der Aufenthalt in Deutschland nicht zu einer Änderung ihrer traditionellen, moralischen Vorstellungen sowie ihrer Werteorientierung führe. Der Täter fühle sich verpflichtet, das Opfer zum Schutz der Familienehre zu töten, weshalb seine persönliche Entscheidungsfindungsfreiheit bei der Tatbegehung eingeschränkt sei<sup>22</sup>. Dies sei demnach nicht als erschwerender, sondern als mildernder Verantwortungsumstand zu berücksichtigen, so dass sich daraus keine Subsumption zum Mord ergeben könne. Festzuhalten ist also, dass die Frage darüber, ob die Tötung aus Blutrache nach deutschem Recht als qualifizierender Umstand gilt, davon abhängt, welchem Kulturkreis der Straftäter angehört, wie seine Wertorientierung ist und inwieweit seine persönliche Entscheidungsfreiheit während der Tatausführung beschränkt war.

<sup>18</sup> So definiert z.B. das türkische Strafrecht das Motiv der Verteidigung der Ehre als erschwerenden Umstand. Hintergrund der gesetzlichen Novellierungen war ein Mordfall in Istanbul im Jahr 2005, siehe *Telenbach, Silvia*, Das neue türkische Strafrecht, im Buch: Otar Gamkrelidze 80, Festschrift, 2016, S. 472.

<sup>19</sup> *Eisele, Jörg*, Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 3. Auflage, 2014, Rn. 89.

<sup>20</sup> Keine einheitliche Meinung gibt es darüber, ob der Mord einen qualifizierten Mordtatbestand darstelle. Die Meinung ist zwiespaltig: Nach einer Meinung hat er einen qualifizierten Straftatbestand und nach der anderen Meinung hat der Mord einen unabhängigen Straftatbestand.

<sup>21</sup> BGH NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 1995, 79.

<sup>22</sup> BGH NStZ 1995, 79.

<sup>17</sup> Dazu ausführlich *Valerius, Brian*, Kultur und Strafrecht, 2011.



Das dStGB sieht „niedrige Beweggründe“ als einen Auffangtatbestand des Mordes vor. Artikel 109 des gStGB hingegen konkretisiert die Motive, die die Erschwerung der Verantwortung für die Tötung bedingen, nämlich: rowdyhafte niedrige Beweggründe, Nichtindulgenz – aus rassistischen, religiösen, nationalen und ethnischen Gründen – sowie Habgier. Die Mordbegehung aus Blutrache stellt der Autor einem aus rowdyhaften niedrigen Beweggründen begangenen Mord gleich und verlangt eine Strafbarkeit nach derselben Vorschrift, was sich allerdings nicht aus dem Gesetz ergibt. Der Mord aus Blutrache zählt zu keinem der in Artikel 109 gStGB aufgeführten Gründe. Eine Gleichsetzung von rowdyhaften niedrigen Beweggründen und Blutrache ist allein deshalb unzulässig, weil die aus rowdyhaften niedrigen Beweggründen begangene Tötung eine aus geringfügigen Gründen begangene Tötung darstellt. Bei der Tötung aus rowdyhaften niedrigen Beweggründen handelt der Täter aus derart geringfügigen Gründen, dass einige Autoren dies sogar als grundlosen Mord bezeichnen (was wiederum falsch ist). Im Falle der Blutrache kann aber kaum behauptet werden, dass die Tötung aus Geringfügigkeit begangen sei, denn die Motivation des Täters ergibt sich hierbei aus der traditionsgemäßen Pflicht zur Verteidigung der Ehre. In der Praxis geht in derartigen Fällen häufig eine vom Opfer oder dessen Familie gegenüber dem Täter oder dessen Familie verübte Tat voraus, die als ehrverletzend bewertet wird.

Artikel 104 Absatz 8 des sowjetischen gStGB von 1960 hat die Tötung aus Blutrache in der Tat für einen erschwerenden Verantwortungsumstand gehalten. Nach dem heutigen StGB liegt darin allerdings kein qualifizierender Umstand mehr. Die Nichtaufnahme der Blutrache in den Katalog der Mordmerkmale gilt als Ausdruck des gesetzgeberischen Willens. Dennoch kann die Umstanderschwerung nach Artikel 109 gStGB als Vernachlässigung des Gesetzes bzw. als unrichtige Auslegung wahrgenommen werden. Artikel 104 Absatz 2 des StGB der UdSSR von 1960 hielt auch den Mord aus rowdyhaften niedrigen Beweggründen für einen erschwerenden Umstand. Wenn der Mord aus rowdyhaften niedrigen Beweggründen und der Mord aus Blutrache dieselbe Tat darstellen würden, dann wäre die separate Nennung im StGB der UdSSR 1960 nicht nachvollziehbar.

*Jishkariani* teilt die in der deutschen Literatur vertretene Ansicht zum „Motivbündel“ und betont daher, „bei der Mordbegehung könnte der Straftäter aus meh-

rerer Gründen gehandelt haben“ (S. 47). Der Autor wiederholt die Überlegungen zum Motivbündel auch an anderen Stellen seines Buches (S. 54-55). Es fehlt insofern an einer Auseinandersetzung mit der Gegenmeinung, die eine menschliche Handlung aus mehr als nur einem Motiv ausschließt. Dimitri Uznadze – Gründer der georgischen psychologischen Schule und prominenter Wissenschaftler – betont: „Es gibt kein Verhalten, das aus verschiedenen Motiven erfolgt. Richtiger wäre es zu sagen, es gibt so viele Verhalten, so viele Motive es auch gibt, die ihm Sinn und Bedeutung zuweisen“<sup>23</sup>. Real widersprechen sich nicht zwei gegensätzliche Motive, sondern es liegt eine Konkurrenz zwischen den Motivationsfaktoren vor<sup>24</sup>.

In der Literatur ist eine einheitliche Meinung zum Versuch einer Straftat nicht auszumachen. Nach einer in Wissenschaft wie auch Praxis vertretenen Ansicht, ist die versuchte Straftat sowohl mit einem direkten als auch mit einem indirekten Vorsatz zulässig. Diese Meinung vertritt auch der Autor (S. 119). Unberücksichtigt lässt *Jishkariani* dabei die in der georgischen Fachliteratur vertretene Gegenmeinung, was dem Leser den Eindruck vermitteln könnte, dass eine solche überhaupt nicht existent sei. Die akademische Schreibmethode verlangt – und es ist auch wünschenswert – wenn eine Frage strittig ist, Auskunft über alle bestehenden Theorien und Stellungnahmen zu geben und die Frage nicht unter Vernachlässigung von gegensätzlichen Argumenten in Betracht zu ziehen.

Der Autor teilt die in der georgischen Literatur vertretene Meinung, eine Tötung im Fall der Überschreitung der Grenzen der Notwehr (Artikel 113 gStGB) sei ausschließlich mit indirektem Vorsatz möglich (S. 69). Auch hier bleibt die gegensätzliche Ansicht<sup>25</sup> unerwähnt.

*Jishkariani* hält die Tötung im Fall der Überschreitung der Grenzen der Notwehr nicht nur mit einem in-

<sup>23</sup> Uznadze, Dimitri, Allgemeine Psychologie, 2006, S. 212.

<sup>24</sup> Kiknadze, Dimitri, Zum systematischen Verständnis der kriminellen Verhaltensmotivation, Zeitschrift Almanakh, 2000, N13, S. 126; Dvalidze, Irakli, Auswirkung von Motiv und Ziel auf die Tatsubsumierung und die strafrechtliche Verantwortung, 2008, S. 36.

<sup>25</sup> Gamkrelidze, Otari, Im Buch: Gamkrelidze/Tkesheliadze/Surguladze/Turava/Ebraliidze, Kommentare zur strafrechtlichen Rechtsprechung, Straftaten gegen den Menschen, 2002, S. 83-84; Tskitishvili, Temur, Gefährdungsdelikte für das menschliche Leben und Gesundheit, 2015, S. 222 ff.



direkten Vorsatz, sondern auch aus Fahrlässigkeit für zulässig (S. 69). Dabei scheint der Autor das System des Besonderen Teils georgischen StGB nicht zu berücksichtigen, in dem der vorsätzliche Totschlag von einer Tötung aus Fahrlässigkeit getrennt wird. Eine Tötung bei der Überschreitung der Grenzen der Notwehr wird als Totschlag bezeichnet, der – wie bereits angesprochen – Vorsatz voraussetzt und Fahrlässigkeit ausschließt. Dass die von Artikel 113 gStGB vorgesehene Straftat sich ausschließlich auf eine vorsätzliche Tötung bezieht, lässt sich selbst der Bezeichnung dieses Artikels entnehmen.

Der Autor nennt bei den Ausführungen zur unterlassenen Hilfeleistung zu Gunsten eines Kranken (Artikel 130 gStGB) als Grund der speziellrechtlichen Pflicht zur Hilfe lediglich die Entstehung des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen Patient und Arzt (d.h. eine Vereinbarung) (S. 136). Diese Überlegungen berufen sich zwar auf die in der deutschen Fachliteratur von einigen Autoren vertretene Meinung, entsprechen jedoch nicht den Anforderungen des Artikels 38 des georgischen Gesetzes über den Gesundheitsschutz. Hier sind folgende zwei Fallgruppen voneinander zu unterscheiden: a.) die fachrechtliche Pflicht der ärztlichen Handlung, die aus einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung zwischen Arzt und Patient hervorgeht und b.) die Pflicht des Arztes, trotz fehlender Vereinbarung, zu Gunsten des Patienten zu handeln (insbesondere wenn sich der Patient in einem lebensbedrohlichen Zustand befindet). Auch Artikel 39 des besagten Gesetzes, der u.a. die ärztliche Pflicht zur notmedizinischen Hilfeleistung auch außerhalb des Arbeitsplatzes statuiert, ist zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass die notmedizinische Hilfeleistungspflicht außerhalb von Arbeitsplätzen im georgischen Gesetz über den Gesundheitsschutz verankert ist, lässt folgende Schlussfolgerung zu: In diesem Fall hat die ärztliche Pflicht einen speziellrechtlichen und keinen solidarischen Charakter. Ansonsten wäre der Bedarf an einer derartigen Bestimmung verankert in dem normativen Akt, der – neben weiteren Fragen – auch die ärztlichen Rechte und Pflichten bestimmt.

*Jishkariani* äußert in seinem Buch: „Weiß die Person, dass sie bereits an AIDS erkrankt ist und lässt es dennoch zum unverhüteten Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person kommen, ohne diese über die Erkrankung aufzuklären, wobei sie zugleich eine Ansteckung beabsichtigt, so liegt eine versuchte bzw. vollendete

Gesundheitsschädigung vor. Bezüglich der subjektiven Seite von Artikel 131 Absatz 1 und 2 gStGB kommt es auf die Kenntnis der Täters an, infiziert zu sein und es zu beabsichtigen oder zumindest billigend in Kauf zu nehmen, eine andere Person mit dieser Krankheit anzustecken. Die Tatsache, dass er den Ansteckungsvorsatz hat, bedeutet keinesfalls, dass er die Gesundheit der zweiten Person schädigen möchte.“ (S. 141-142). Diese Meinung kann nicht befürwortet werden und auch scheint eine Auseinandersetzung mit dieser Frage – selbst wenn sie eine theoretische Grundlage hätte – nicht praxisrelevant. Vielmehr scheint es ausgeschlossen, dass eine Person, die den Wunsch hat, einen anderen Menschen mit einer Krankheit anzustecken, nicht auch eine Gesundheitsschädigung dieser Person bezwecken würde. Die AIDS-Ansteckung ist ohnehin eine Gesundheitsschädigung und deshalb ist diese Tat als solche nach dem dStGB zu subsumieren. Wer die Absicht hat, einen anderen Menschen mit AIDS anzustecken, möchte auch dessen Gesundheit schädigen. Ebenso wäre es abwägend, den Vorsatz bezüglich der Gesundheitsschädigung zu verneinen, wenn dem Opfer im Zuge der Tatbegehung beispielsweise ein Verlust der Seh- oder Hörfähigkeit droht. Da das georgische StGB einen speziellen Straftatbestand für die vorsätzliche Ansteckung mit AIDS vorsieht, ist ein solcher Fall immer unter Artikel 131 Absatz 2 gStGB (bzw. Abs. 1 im Fall der bloßen Gefährdung) zu subsumieren. Eine Strafbarkeit aus anderen Tatbeständen scheint hingegen nicht gerechtfertigt und entbehrt einer Grundlage im georgischen Strafrecht.

Der Autor vertritt in seinem Buch zu verschiedenen Fragen Ansichten, die einer kritischen Auseinandersetzung bedürfen. In der vorliegenden Rezension konnte diese Auseinandersetzung nur in begrenztem Umfang stattfinden. Festzuhalten ist abschließend, dass neue Lösungsansätze zu strittigen Fragen grundsätzlich begrüßenswert sind, wobei aber der geltenden georgischen Gesetzgebung stets die erforderliche Beachtung geschenkt werden sollte. Andernfalls könnte die Auslegung der georgischen Gesetze unter Rückgriff auf ausländische Kommentare unüberlegt erscheinen, negative Folgen sowohl für die universitäre Ausbildung als auch die Praxis zeitigen und zu einer Negierung der in den Rechtsordnungen vorhandenen Unterschiede führen.

# Tagungsbericht „Die Europäisierung des georgischen Wirtschaftsstrafrechts“

vom 4.-5. November 2016 in Tiflis, Georgien

Von Dr. *Anneke Petzsche\**, MSc (Oxford)

Am 8. Oktober 2016 fanden in Georgien die Stichwahlen für das 9. georgische Parlament statt, aus der die Regierungspartei „Georgischer Traum“ mit einer (verfassungsändernden) Dreiviertelmehrheit hervorging. Somit bleibt in Georgien eine europafreundliche Partei an der Macht, so dass eine weitere Annäherung an die EU, mit der Georgien bereits 2014 ein Assoziierungsabkommen schloss, zu erwarten ist. Passend zu diesem Wahlergebnis fand in Tiflis an der University of Georgia – am 4. und 5. November 2016 – die durch die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) geförderte Konferenz „Die Europäisierung des georgischen Wirtschaftsstrafrechts“ statt, die nicht nur das georgische Interesse an der europäischen Entwicklung verdeutlicht, sondern auch die Ernsthaftigkeit mit der Georgien die europäische Annäherung betreibt. Organisiert wurde die Konferenz von Assoz. Professor *Dr. Bachana Jishkariani*, Leiter des „Institute of Georgian, German and International Law“ an der University of Georgia, der in Deutschland an der Ludwig-Maximilian-Universität München promoviert hat, und Professor *Dr. Martin Waßmer*, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln, der bereits Gastprofessor an der Staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität in Tiflis war und das LLM Programm der Uni Köln „Aufbaustudiengang Deutsches Recht“ in Tiflis mitbetreut, womit die beiden Organisatoren exemplarisch für die guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern stehen. So traf die Konferenz auch auf erhebliches Interesse bei den vielen georgischen Teilnehmern, die nicht nur aus der Wissenschaft, sondern auch aus der Praxis (Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc.) stammten.

Das hohe wissenschaftliche Niveau der Tagung zeigte sich dadurch, dass sowohl auf deutscher als auch georgischer Seite namhafte Vertreter aus dem Wirtschaftsstrafrecht und Europäischen Strafrecht teilnah-

men. Dass es für fast alle Teilnehmer der deutschen Delegation nicht der erste Besuch in Georgien zu wissenschaftlichen Zwecken war, zeigt zudem die enge Kooperation der beiden Länder. Die gewählte Struktur der Konferenz – die Gegenüberstellung von jeweils einem deutschen und einem georgischen Beitrag zu einem der ausgewählten wirtschaftsstrafrechtlichen Themen – stellte ein überzeugendes Format dar, das einen vertieften Austausch ermöglichte.

Am ersten Tag erfolgte nach den herzlichen Begrüßungen durch die Direktorin der School of Law der University of Georgia, *Ana Khurtsidze*, durch *Theresa Thalhammer*, Leiterin des Projektbereichs Südkaukasus der IRZ, und durch *Konstantine Tofuria*, Kanzler der University of Georgia, eine Einführung in die Thematik der Europäisierung des georgischen bzw. deutschen Wirtschaftsstrafrechts durch die beiden Organisatoren Assoz. Prof. *Jishkariani* und Prof. *Waßmer*. Assoz. Prof. *Jishkariani* untersuchte dabei die Einflüsse der Europäischen Union (EU) auf die georgische Gesetzgebung, wobei er insbesondere praxisrelevante Probleme im Rahmen des Assoziierungsabkommens aufgriff und zu dem Schluss kam, dass EU-Rechtsgüter wie beispielsweise der Schutz der finanziellen Interessen der EU noch immer fremd seien für den georgischen Rechtsanwender. Prof. *Waßmer* präsentierte nach einer Begriffsklärung, einen Überblick über die historische Entwicklung der Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts bis heute und schloss aus dieser Entwicklung, dass auch zukünftig mit neuen und detaillierteren Vorgaben für das Wirtschaftsstrafrecht zu rechnen seien.

Es folgte der Vortrag von Professor *Dr. Helmut Satzger* von der Ludwig-Maximilian-Universität München zu dem „Schutz der finanziellen Interessen der EU“. Hierbei erläuterte er den Inhalt der geschützten Interessen, ging auf die Notwendigkeit des Schutzes und die aktuellen rechtlichen Regelungen – auf europäischer und deutscher Ebene – ein, um dann einen Blick in die Zukunft mit der möglichen Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft zu werfen. Abschließend

---

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuer Rechtsgeschichte.

kam Prof. Satzger zu dem Schluss, dass eine Mindestharmonisierung kaum einen umfassenden, gleichartigen Schutz in allen Mitgliedstaaten bieten könne, so dass aus seiner Sicht das Schaffen supranationalen Strafrechts in diesem eng umschränkten Bereich sinnvoll sei. Der georgische Vortrag zu dem Thema musste leider entfallen, da es bei dem Vortragenden, Verfassungsrichter Professor *Dr. Merab Turava*, zu einer Terminkollision gekommen war.

Es folgte der Vortrag von Professor *Dr. Jörg Eisele* von der Universität Tübingen, der zu „Geldwäschdelikte und Terrorismusfinanzierung im deutschen Strafrecht“ referierte. Auf einen Problemaufriss dieses Deliktbereichs, folgte eine Untersuchung des Geldwäscheparagraphen § 261 StGB. Daneben ging Prof. *Eisele* vertieft auf die Neuregelung der Terrorismusfinanzierung in § 89c StGB ein, wobei er den europäischen und internationalen Rahmen dieser Norm untersuchte und in der Bewertung auf die praktischen Probleme in der Anwendung hinwies, was ihn zu dem Schluss kommen ließ, dass de lege ferenda die Verpflichtungen im Geldwäschegesetz auszudehnen seien, wobei die Europäische Union Motor einer solchen Entwicklung sein könne. Im Anschluss trug Professor *Dr. Nona Todua* von der staatlichen Universität Tbilissi zu „Geldwäsche und andere Wirtschaftsdelikte im georgischen Strafrecht“ vor. Sie untersuchte neben dem georgischen Geldwäschetatbestand weitere Wirtschaftsdelikte wie Betrug und Amtsdelikte, wobei der Schwerpunkt ihrer Ausführungen auf der Frage der Konkurrenzen zwischen diesen Delikten lag.

Professor *Dr. Petra Wittig*, Ludwig-Maximilians-Universität München, referierte zu dem Thema „Der Einfluss europäischer und internationaler Rechtsakte auf das deutsche Korruptionsstrafrecht“. Nach einer allgemeinen Darstellung der inter- und supranationalen Vorgaben für das nationalstaatliche Regelungsregime, stellte sie vertieft die deutschen Strafnormen zur Korruption im privaten Sektor sowie die Normen zur Korruption im öffentlichen Sektor vor, wobei ein Schwerpunkt der Untersuchung auf dem spezifischen Einfluss internationaler und europäischer Rechtsakte auf das deutsche Recht lag. Sie endete mit einem Hinweis auf neuere Diskussions- und Entwicklungsfelder wie Abgeordnetenbestechung und Korruption im Sport. Es folgte der Vortrag von Professor *Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Haedrich*, University of Georgia, zu

„Korruptionstatbestände im georgischen Strafrecht und EU-Einflüsse“. Nach einer kurzen historischen Darstellung des Korruptionstatbestands, stellte sie fest, dass Georgien bereits dabei sei, sich an internationale und europäische Vorgaben anzupassen und gerade infolge des Regierungswechsels 2004 eine Verstärkung der Korruptionsbekämpfung stattgefunden habe. Zudem erläuterte sie die Formen der aktiven und passiven Korruption im georgischen Strafgesetzbuch.

Zum Abschluss des ersten Tages präsentierte Prof. *Waßmer* in seinem zweiten Vortrag das Thema „Bilanzdelikte im Lichte der US- und EU-Einflüsse“. Vor dem Hintergrund der vielen Skandale in diesem Bereich seien die Delikte von besonderer Bedeutung, so dass er ausführlich die Regelungen zur Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Offenlegung darstellte, um dann die Europäische Vorgaben zum Sanktionsregime und das nationale Recht zu untersuchen. In seinem Fazit wies er auf die Bedeutung der Rechnungslegung hin und darauf, dass vor diesem Hintergrund – entgegen der aktuellen Situation, in der das EU-Recht nicht zum Einsatz des Strafrechts verpflichtet – das Vorsehen von Strafen auf EU-Ebene bei besonders schweren Verstößen durchaus angezeigt sei.

Der zweite Tagungstag begann mit dem Vortrag von Professor *Dr. Bernd Heinrich*, Universität Tübingen, zu dem Thema „Betrugsdelikte im deutschen Strafrecht“. Diesem umfangreichen Thema näherte er sich durch eine systematische Darstellung der Tatbestandselemente und deren Problemschwerpunkte an. Er veranschaulichte die Erläuterungen durch klare Fallbeispiele. Dem Vermögensbegriff widmete Prof. *Heinrich* aufgrund dessen umstrittenen Inhalts vertiefte Ausführungen. Er rundete die Darstellung mit einem Hinweis auf flankierende spezielle Betrugstatbestände wie dem Subventions- oder Kapitalanlagenbetrug ab. Die georgische Vortragende, *Nino Tsatsiaschwili*, die als Staatsanwältin an der Hauptstaatsanwaltschaft Georgiens tätig ist, legte den Schwerpunkt Ihres Vortrags „Betrugsdelikte im georgischen Strafrecht“ auf die Probleme der Praxis. Hierbei wies sie vor allem auf die problematische Unterscheidung zwischen strafrechtlichem Betrug und zivilrechtlichem Vertragsbruch hin, und die Schwierigkeiten, Vorsatzfragen zu klären, was zu einer Verzögerungen der Bestrafung führen könne.

*Dr. Anneke Petzsche* von der Humboldt-Universität zu Berlin trug zu dem Thema „Menschenhandel

im deutschen Strafrecht und EU-Einflüsse“ vor. Nach einer Einordnung des Phänomens Menschenhandel in das Wirtschaftsstrafrecht stellte sie die rechtliche Entwicklung auf europäischer Ebene da, um vor diesem Hintergrund die lediglich zwei Wochen vor der Konferenz neugeregelten deutschen Vorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandelns auf ihre europarechtliche Determination hin zu untersuchen und zu bewerten. Im Fazit wies sie auf die Schwierigkeiten hin, die nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung europäischer Vorgaben zu haben scheinen, und schloss damit, dass auch hinsichtlich der neuen Normen noch Überarbeitungsbedarf bestünde. *Salome Shengelia*, die ebenfalls als Staatsanwältin an der Hauptstaatsanwaltschaft Georgiens tätig ist, referierte im Anschluss zu „Menschenhandel im georgischen Strafrecht und EU-Einflüsse“. Anhand einer Darstellung der georgischen Strafnormen stellte sie fest, dass Georgien grundsätzlich die internationalen Vorgaben erfülle, die Bestrafung der Täter in der Praxis aufgrund von Aufdeckungsschwierigkeiten aber problematisch bleibe. Zudem wies sie auf Probleme in der Anwendung hin, wie die Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Ausbeutungszwecks.

Zum Abschluss trug Prof. *Waßmer* in seinem dritten Beitrag zu dem Thema „Insiderhandel und Marktmanipulation im deutschen Strafrecht“ vor. Nach der Bejahung der Frage nach der Legitimität von Strafnormen in diesem Bereich, stellte er die Entwicklung des europäischen Marktmissbrauchsrechts dar, um dann näher auf die Vorgaben des neuen europäischen Marktmissbrauchsrechts einzugehen. In seinem Fazit äußerte er Bedenken u.a. im Hinblick auf den ultima ratio-Grundsatz und das Gesetzlichkeitsprinzip, so dass er eine restriktivere Handhabung befürwortete. Professor *Dr. Irakli Dvalidze* von der Staatlichen Universität Tbilissi präsentierte das Thema „Insiderhandel und Marktmanipulationen im georgischen Strafrecht“, wobei er einen Einblick in das im georgischen Strafrecht wenig erforschte Gebiet des Insiderhandels und der Marktmanipulation gab. Er stellte die vorhandenen Strafnormen dar, wies aber darauf hin, dass es an der praktischen Erfahrung in der Anwendung mangle.

In den an die Vorträge jeweils anschließenden lebhaften Diskussionen zeigte sich ein ausgeprägtes Interesse der georgischen Seite an den deutschen Erfahrungen. Allgemein konnten Missverständnisse und Fragen

beider Seiten geklärt werden, so dass die Konferenz – wie Prof. *Waßmer* in seinem Abschlusswort hoffnungsvoll ausdrückte – tatsächlich „ein wenig Licht in das Dunkel“ gebracht hat.